



Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

Miegerer Straße 30, 9065 Ebenthal, Bezirk Klagenfurt-Land

Niederschrift

über die

Sitzung des Gemeinderates

der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

04/2020

am **Mittwoch, den 16. Dezember 2020**
im **Kultursaal Gurnitz** (Feuerwehr-Mehrzweckhaus in Gurnitz, Miegerer Str.
279, 9065 Ebenthal)

Beginn: **18.03 Uhr**

Ende: **19.28 Uhr**

Die Einladung zur Gemeinderatssitzung erfolgte nachweislich mittels Einzelladung vom 03.12.2020 unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Tagesordnung wurde am 16.12.2020 um den GR-TOP „09.9“ erweitert.

- Die Gemeinderatssitzung war nach den Bestimmungen der K-AGO **beschlussfähig**.
- Die Gemeinderatssitzung war **öffentlich**.

Gegenwärtig:

Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Gemeinderates (in alphabetischer Reihenfolge):

01	Bürgermeister	Felsberger Franz
02	Vizebürgermeister	Käfer Mario
03	Vizebürgermeister	Kraßnitzer Alexander
04	das weitere Mitglied des Gemeindevorstandes	Gasser Andreas
05		Setz Maria

06		Tengg Ing. Manfred
07		Woschitz Christian
08	das Mitglied des Gemeinderates	Ambrosch Markus
09		Archer Johann
10		Brückler Johann
11		Domes Barbara
12		Haller Kurt
13		Hinteregger Dagmar
14		Hyden Gerald Karl
15		Leitmann Karl
16		Matheuschitz Georg
17		Pertl Daniel, MSc
18		Pichler Robert
19		Sablatnig Erich
20		Steiner Andrea
21		Steiner Ing. Beatrix
22		Strohmaier Michael
23		Unterweger Gerald
24		Wallner Karl
25		Walter Thomas
26		Wieser Mag. Thomas
27		Widmann Juliana

ferner:

Amtsleiter
Schriftführerin

Zernig Mag. Michael
Prosegger Christine

ferner wurden gemäß § 45 Abs. 4 K-AGO folgende Gemeinderäte als Protokollprüfer bestellt:

01	Protokollprüfer	Wallner Karl
02	Protokollprüfer	Steiner Ing. Beatrix

entschuldigt / ~~unentschuldigt~~ abwesende Mitglieder des Gemeinderates:

- X -

Auf der jeweiligen Parteiliste allenfalls weiter vorne gereichte nicht anwesende Ersatzmitglieder des Gemeinderates werden wegen Verhinderung als „entschuldigt“ zur Kenntnis genommen. Die entschuldigt abwesenden Mitglieder des Gemeinderates waren durch die in Betracht kommenden Ersatzmitglieder vertreten.

Vorsitz: Bürgermeister **Felsberger Franz**

Schriftführung: **Prosegger Christine**

Diese Niederschrift enthält entsprechend den Vorgaben der K-AGO eine Zusammenfassung des Verlaufes der Gemeinderatssitzung, die zu den einzelnen Tagesordnungspunkten (TOP) notwendigen Sachverhaltsdarstellungen (diese können auch in Form der den Gemeinderatsmitgliedern zugemittelten Unterlagen als Beilagen zur Niederschrift angeschlossen oder an der passenden Stelle in die Niederschrift eingearbeitet sein), die gestellten Anträge, die Abstimmungsergebnisse, die für die Entscheidungsfindung sonst maßgeblichen Fakten und Beiträge sowie eine kurze Wiedergabe der für die Entscheidungsfindung wesentlichen Argumente und gegenteiligen Vorbringen und allenfalls ausdrücklich zur Protokollierung beehrte Wortmeldungen.

Die erweiterte Tagesordnung der Sitzung lautet:

A		Feststellung der Beschlussfähigkeit
B		Bestellung der Protokollprüfer gem. § 45 Abs. 4 K-AGO
C		Fragestunde gem. § 46 K-AGO
TOP		
01.		Genehmigung von dringenden Verfügungen gem. § 73 K-AGO im Bereich der StVO
	01.1.	Straßenpolizeiliche Maßnahmen für Verbindungsstraßen im Rahmen von Arbeiten auf oder neben der Straße (Verlegung Netzkabel, Leerverrohrungen, Kabelverteiler, Parz Nr. 119/3, 728/2, beide KG 72105 Ebenthal) in der Goessstr. und dem Anton-Buecher-Weg, im Auftrag der Energie Klagenfurt GmbH, Zahl: 120-20/BGM10/2020-Ze
	01.2.	Straßenpolizeiliche Maßnahmen für Verbindungsstraßen im Rahmen von Arbeiten auf oder neben der Straße (Parz. Nr. 132/76, KG 72105 Ebenthal) in der Doberniggstraße für Bauarbeiten (Zu- und Umbau Einfamilienwohnhaus) auf einer Baustelle (Gösseringer), Zahl: 120-20/BGM11/2020-Ze
02.		Wege- und Teilungsangelegenheiten
	02.1.	Rain: Änderungen bei öffentlicher Wegparz. 979/4, KG 72112 Gradnitz, Abtretungen durch Rudolf Tscharre (sowie Rechtsnachfolger Franz Knappitsch) und Andreas Wigoutschnigg
	02.2.	Schwarz: Änderungen bei öffentlicher Wegparz. 1057, KG 72121 Hinterradsberg, Flurbereinigungsverfahren der Agrarbehörde Kärnten mit Thomas Walter, Josef Raunig sowie der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten
	02.3.	Pfaffendorf: Änderungen bei öffentlicher Wegparz. 397/10, KG 72112 Gradnitz, teilweise Auflassung und Abtausch mit Mag. Michael und Sabine Singer
	02.4.	Zetterei: Erklärung der Wegparz. 56/9 als öffentliche Straße und Auflassung der öffentlichen Wegparz. 56/10, KG 72204 Zell bei Ebenthal, als öffentliche Straße, Abtausch mit Maria König
	02.5.	Mühlgraben/Sabuatach: Übernahme der Grundstücke (Straßenverkehrsanlagen) der Agrargemeinschaft „Gemeinkomplex Hanatscha und Prapretnitza“, EZ 49, KG 72143 Mieger, in das öffentliche Gut, Erklärung als öffentliche Straßenflächen

	02.6.	Obitschach: Änderung bei öffentlicher Wegparz. 620/2, KG 72143 Mieger, Abtretung durch Maximilian Illaunig
	02.7.	Tutzach: Änderungen bei öffentlicher Wegparz. 970/1, KG 72157 Radsberg, Abtretung durch Rudolf Zenkl
	02.8.	Gewerbezone West: Erklärung der neuen Weganlagen im BA 09 als öffentliche Straßenfläche – Änderungen bei öffentlicher Wegparz. 1006/1, KG 72204 Zell bei Ebenthal
	02.9.	Lipizach: Änderung bei öffentlicher Wegparz. 59/5, KG 72138 Lipizach, Abtretung durch Josef Wrulich
03.		Kontrollausschussbericht/e
04.		Stellenplan der Marktgemeinde für 2021, Verordnung
05.		Budget- Voranschlag für das Jahr 2021
	05.1.	Stundensätze für den Wirtschaftshof ab 01.01.2021 (Arbeitsstunde & Fahrzeugstunden)
	05.2.	Rücklagenbewegungen
	05.3.	Verordnung
	05.4.	Mittelfristiger Finanzplan für die Jahre 2021 bis 2025
	05.5.	Bedarfszuweisungen für 2021
06.		Infrastruktur und Immobilienverwaltung Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten KG (IIMEKG): Wirtschaftsplan für 2021
07.		Sonstige Budget- Beschlüsse für 2021
	07.1.	Kontokorrentkredit für 2021 i.d.H.v. € 2.000.000,00
	07.2.	Finanzierungspläne gem. K-GHG
08.		Masterpläne
	08.1.	Reichersdorf-Nord (nördlich des Jamnigweges)
	08.2.	Niederdorf (südlich der Franz-Jonas-Straße)
09.		Flächenwidmungsplanänderungen
	09.1.	Umwidmungsfall 4/B3.4/2020: Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 401/1, KG 72204 Zell bei Ebenthal, im Ausmaß von ca. 960 m ² von „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche“ in „Bauland – Wohngebiet“ (Antragsteller/in: Reinhard Felsberger)
	09.2.	Umwidmungsfall 5/B3.3/2020: Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 401/43, KG 72204 Zell bei Ebenthal, im Ausmaß von ca. 270 m ² von „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche“ in „Bauland – Wohngebiet“ (Antragsteller/in: Erbegemeinschaft nach Adolf Eichberger)
	09.3.	Umwidmungsfall 7/D3/2020: Umwidmung von Teilflächen der Parz. 696/4 und 696/5, KG 72121 Hinterradsberg, im Ausmaß von ca. 187 m ² von „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche“ in „Bauland – Dorfgebiet“ (Antragsteller/in: Friedrich Oblak)
	09.4.	Umwidmungsfall 11/D3/2020: Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 766/5, KG 72121 Hinterradsberg, im Ausmaß von ca. 47 m ² von „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche“ in „Bauland – Dorfgebiet“ (Antragsteller/in: Jutta Slama)
	09.5.	Umwidmungsfall 12/C4/2020: Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 14/19, KG 72143 Mieger, im Ausmaß von ca. 700 m ² von „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche“ in „Grünland - Garten“ (Antragsteller/in: Karoline Novak und Klaus Wiedermann)
	09.6.	Umwidmungsfall 13/B3.3/2020: Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 417/20, KG 72112 Gradnitz, im Ausmaß von ca. 682 m ² von „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche“ in „Grünland - Garten“ (Antragsteller/in: Johann Homan)

09.7.	Umwidmungsfall 15a/B3.2/2020: Umwidmung von Teilflächen der Parz. 457, 454 und 1006/1, KG 72204 Zell bei Ebenthal, im Ausmaß von ca. 565 m ² von „Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche“ in „Bauland – Wohngebiet“ (Antragsteller/in: Valentin Kreulitsch und Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten)
09.8.	Umwidmungsfall 15b/B3.2/2020: Umwidmung von Teilflächen der Parz. 457, 454 und 1006/1, KG 72204 Zell bei Ebenthal, im Ausmaß von ca. 267 m ² von „Bauland – Wohngebiet“ in „Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche“ (Antragsteller/in: Valentin Kreulitsch und Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten)
09.9.	Umwidmungsfall 14/B3.3/2020: Umwidmung der Parz. 417/13, KG 72112 Gradnitz, im Ausmaß von max. ca. 1.444 m ² von „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche“ in „Bauland – Wohngebiet“ (Antragsteller/in: Rudolf Tscharre unter Beitritt des außerbücherlichen Grundeigentümers Franz Knappitsch)
10.	Straßenbenennungen, Änderung der bestehenden Verordnung
11.	Teilbebauungsplan „Ferra/Widder“ für die Parz. 631/1 und 631/2, KG 72204 Zell bei Ebenthal, Verordnung
12.	Verpachtung der Gemeindejagdgebiete ab 01.01.2021
13.	vorliegendes Ansuchen für eine Schülerin aus Klagenfurt am Wörthersee, Flurgasse, auf Besuch der Volksschule Ebenthal ohne Verrechnung des Gastschulbeitrages ab dem Schuljahr 2021/2022
14.	Vereinbarung mit der Kindernest gem. Gesellschaft: 4 GTS Gruppen an der Volksschule Zell/Gurnitz ab Betreuungsjahr 2020/2021
15.	Grundsatzbeschluss betreffend FF Ebenthal: Antrag auf Zuerkennung des Status „Stützpunktfeuerwehr der Rangordnung II“
15a.	Vereinbarung über die Änderung der Einbindung der Limmersdorfer Straße in die Niederdorfer Landesstraße
15b.	Grundsatzbeschluss: Errichtung von Photovoltaikanlagen für die VS/KI Gurnitz und die VS/KI Ebenthal
X	Verlesen der eingebrachten selbstständigen Anträge
16.	Personalangelegenheiten - in nicht öffentlicher Sitzung gem. § 36 Abs. 3 K-AGO

Verlauf der Sitzung

Eröffnung, Begrüßung

Bgm Felsberger eröffnet die Sitzung des Gemeinderates und begrüßt die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Gemeinderates sowie die anwesenden Zuhörer recht herzlich zur GR-Sitzung. Er stellt fest, dass der Gemeinderat vollständig anwesend ist.

zur Tagesordnung und vorliegenden Niederschrift über die letzte Sitzung des Gemeinderates

Bgm Felsberger weist darauf hin, dass die Tagesordnungspunkte „08.1.“ und „08.2.“ von der Tagesordnung genommen werden. Das betreffe die Masterpläne beim Jamnigweg und in Niederdorf. Die werden in der Februarsitzung dann zur Behandlung kommen. Am 8. oder 9.1.2021 gebe es noch einmal einen Termin mit der Raumplanung. Da werde man noch sehen, was noch geändert werden müsse. Auch TOP „09.5.“ müsse von der Tagesordnung genommen werden, da dieser von der Raumplanung noch nicht positiv beurteilt wurde. Er fragt, ob es sonst noch Wortmeldungen oder Abänderungswünsche zur Tagesordnung gibt. Nachdem das nicht der Fall sei, dürfe er die Tagesordnung zur Abstimmung bringen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

A: Feststellung der Beschlussfähigkeit

Bgm Felsberger stellt die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest. Er benennt die heute an der Teilnahme an der Gemeinderatssitzung verhinderten Mandatäre und die in deren Vertretung erschienenen Ersatzmitglieder des Gemeinderates.

**B:
Bestellung der Protokollprüfer gem. § 45 Abs. 4 K-AGO**

Bgm Felsberger ersucht, folgende Mandatare auf deren Wunsch hin zu Protokollprüfern zu bestellen:

- **GR Wallner Karl**
- **GR Steiner Ing. Beatrix**

Abstimmung: einstimmige Annahme.

**C:
Fragestunde (§ 46 K-AGO)**

Bgm Felsberger stellt fest, dass für diese Gemeinderatssitzung keine Anfrage im Sinne der K-AGO vorgelegt wurde.

**GR-TOP 01.:
Genehmigung von dringenden Verfügungen gem. § 73 K-AGO im Bereich der StVO**

**01.1.
Straßenpolizeiliche Maßnahmen für Verbindungsstraßen im Rahmen von Arbeiten auf oder neben der Straße (Parz. Nr. 119/3 sowie 728/2, beide KG 72105 Ebenthal) in der Goessstraße und dem Anton-Buecher-Weg, im Auftrag der Energie Klagenfurt GmbH, Zahl: 120-20/BGM10/2020-Ze**

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Die notwendigen Unterlagen sind der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „1“** angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegen hierzu die notwendigen Unterlagen als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen

Der Bürgermeister erließ am 29.10.2020, Zahl: 120-20/BGM10/2020-Ze, eine Verordnung, mit der straßenpolizeiliche Maßnahmen festgesetzt werden. Diese betrafen Verkehrsbeschränkungen im Rahmen von Grabungs- und Verlegearbeiten im Auftrag der Energie Klagenfurt GmbH in der Goessstraße und dem Anton-Buecher-Weg (Verlegung von Netzkabeln, Leerverrohrungen, Kabelverteiler) für die Fa. Swietelsky AG, im Bereich der öffentlichen Straße Parz. Nr. 119/3 und 728/2, beide KG 72105 Ebenthal. Die betroffenen Bereiche bzw. Parzellen sind dem Lageplan zu entnehmen.

Die Erlassung der Verordnung als sogenannte dringende Verfügung gem. § 73 K-AGO war notwendig, da das Gremium des Gemeinderates vor der Notwendigkeit der Verkehrsbeschränkung nicht tagte. Eine andere rechtliche Möglichkeit als die Erlassung einer dringenden Verfügung ist derzeit, trotz mehrmaligen Vorbringens der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten an die Kärntner Landesregierung um Korrektur der gesetzlichen Rahmenbedingungen, nicht vorgesehen.

c) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge beschließen, die Verordnung des Bürgermeisters vom 29.10.2020, Zahl: 120-20/BGM10/2020-Ze, mit der straßenpolizeiliche Maßnahmen für Verbindungsstraßen im Zusammenhang mit Bauarbeiten auf oder neben den Straßen gem. § 73 K-AGO verordnet werden, zu genehmigen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge beschließen, die Verordnung des Bürgermeisters vom 29.10.2020, Zahl: 120-20/BGM10/2020-Ze, mit der straßenpolizeiliche Maßnahmen für Verbindungsstraßen im Zusammenhang mit Bauarbeiten auf oder neben den Straßen gem. § 73 K-AGO verordnet werden, zu genehmigen.

GR Domes trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag im Detail vor und teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, zu beschließen, die Verordnung des Bürgermeisters vom 29.10.2020, Zahl: 120-20/BGM10/2020-Ze, mit der straßenpolizeiliche Maßnahmen für Verbindungsstraßen im Zusammenhang mit Bauarbeiten auf oder neben den Straßen gem. § 73 K-AGO verordnet werden, zu genehmigen.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur und Raumordnung sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge beschließen, die Verordnung des Bürgermeisters vom 29.10.2020, Zahl: 120-20/BGM10/2020-Ze, mit der straßenpolizeiliche Maßnahmen für Verbindungsstraßen im Zusammenhang mit Bauarbeiten auf oder neben den Straßen gem. § 73 K-AGO verordnet werden, zu genehmigen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

01.2.

Straßenpolizeiliche Maßnahmen für Verbindungsstraßen im Rahmen von Arbeiten auf oder neben der Straße (Parz. Nr. 132/76, KG 72105 Ebenthal) in der Doberniggstraße für Bauarbeiten (Zu- und Umbau Einfamilienwohnhaus) auf einer Baustelle (Gösseringer), Zahl: 120-20/BGM11/2020-Ze

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Die notwendigen Unterlagen sind der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „2“** angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegen hierzu die notwendigen Unterlagen als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen

Der Bürgermeister erließ am 29.10.2020, Zahl: 120-20/BGM11/2020-Ze, eine Verordnung, mit der straßenpolizeiliche Maßnahmen festgesetzt werden. Diese betrafen Verkehrsbeschränkungen zur Durchführung einer Baustelle (Zu- und Umbau Einfamilienhaus) auf der Parz. Nr. 132/7, KG 72105 Ebenthal (Gösseringer), für die Fa. Bau-Uitz BaugesmbH, im Bereich der öffentlichen Straße Parz. Nr.

132/6, KG 72105 Ebenthal (Doberniggstraße). Die betroffenen Bereiche bzw. Parzellen sind dem Lageplan zu entnehmen.

Die Erlassung der Verordnung als sogenannte dringende Verfügung gem. § 73 K-AGO war notwendig, da das Gremium des Gemeinderates vor der Notwendigkeit der Verkehrsbeschränkung nicht tagte.

Eine andere rechtliche Möglichkeit als die Erlassung einer dringenden Verfügung ist derzeit, trotz mehrmaligen Vorbringens der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten an die Kärntner Landesregierung um Korrektur der gesetzlichen Rahmenbedingungen, nicht vorgesehen.

c) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge beschließen, die Verordnung des Bürgermeisters vom 29.10.2020, Zahl: 120-20/BGM11/2020-Ze, mit der straßenpolizeiliche Maßnahmen für Verbindungsstraßen im Zusammenhang mit Bauarbeiten auf oder neben den Straßen gem. § 73 K-AGO verordnet werden, zu genehmigen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge beschließen, die Verordnung des Bürgermeisters vom 29.10.2020, Zahl: 120-20/BGM11/2020-Ze, mit der straßenpolizeiliche Maßnahmen für Verbindungsstraßen im Zusammenhang mit Bauarbeiten auf oder neben den Straßen gem. § 73 K-AGO verordnet werden, zu genehmigen.

GR Domes trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag im Detail vor und teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, zu beschließen, die Verordnung des Bürgermeisters vom 29.10.2020, Zahl: 120-20/BGM11/2020-Ze, mit der straßenpolizeiliche Maßnahmen für Verbindungsstraßen im Zusammenhang mit Bauarbeiten auf oder neben den Straßen gem. § 73 K-AGO verordnet werden, zu genehmigen.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur und Raumordnung sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge beschließen, die Verordnung des Bürgermeisters vom 29.10.2020, Zahl: 120-20/BGM11/2020-Ze, mit der straßenpolizeiliche Maßnahmen für Verbindungsstraßen im Zusammenhang mit Bauarbeiten auf oder neben den Straßen gem. § 73 K-AGO verordnet werden, zu genehmigen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

**GR-TOP 02.:
Wege- und Teilungsangelegenheiten**

02.1.:

Rain: Änderungen bei öffentlicher Wegparz. 979/4, KG 72112 Gradnitz, Abtretungen durch Rudolf Tscharre (sowie Rechtsnachfolger Franz Knappitsch) und Andreas Wigoutschnigg

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag samt Verordnungsentwurf schriftlich vor. Der Verordnungsentwurf, der Lageplan samt Orthofoto ist der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „3“** angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegen hierzu der Verordnungsentwurf samt Lageplan sowie ein Orthofoto als **BEILAGEN** zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen zur Verordnung

Im Süden des Bacherlweges in Rain soll die öffentliche Wegparz. 979/4, KG 72112 Gradnitz, durch kosten- und lastenfreie Abtretung durch die Anrainer Rudolf Tscharre, wh. Brauhausstraße 4 (sowie dessen Rechtsnachfolger Franz Knappitsch) und Andreas Wigoutschnigg, wh. Miegerer Straße 82, 9065 Ebenthal, entsprechend aufgeweitet und solcherart auf das Mindestmaß laut textlichem Bebauungsplan von 5,50 m für Erschließung von Baugrund gebracht werden. Das Umwidmungsverfahren für die östlich angrenzende Parzelle 417/13 läuft (Umwidmungsfall 14/B3.3/2020).

Abtretung durch Rudolf Tscharre (Franz Knappitsch), aus Parz. 417/13:	Trennstück 1	89 m²
Abtretung durch Andreas Wigoutschnigg:	aus Parz. 417/11	Trennstück 2 12 m ²
	aus Parz. 417/9	Trennstück 3 47 m ²
		59 m ²
abzüglich Überlassung aus dem öffentlichen Gut aus Parz. 979/4,		
Zugang zu Parz. 417/29 (Andreas Wigoutschnigg)	Trennstück 3 -	3 m ²
	Differenzfl.	56 m²

Die Vermessungsurkunde wurde von Franz Knappitsch als außerbücherlichem Eigentümer der Parz. 417/13, KG 72112 Gradnitz, zur Verfügung gestellt.

Am 21.09.2020 erfolgte die Kundmachung der beabsichtigten Veränderungen bei der öffentlichen Wegparzelle 979/4, KG 72112 Gradnitz. Hiergegen langten keine Einwendungen ein.

Für die grundbücherliche Durchführung des Vermessungsplanes GZ 598/20 der Kraschl & Schmuck ZT GmbH vom 16.09.2020, die über Antrag der Marktgemeinde nach § 15 des Liegenschaftsteilungsgesetzes im Wege des Vermessungsamtes beim Grundbuch zu beantragen ist, ist eine Verordnung des Gemeinderates über die Erklärung der dem öffentlichen Gut zugehenden Trennstücke und die Auflassung des vom öffentlichen Gut abgehenden Trennstückes als öffentliche Straßenfläche erforderlich. Des Weiteren sind die vorliegenden Grundabtretungsvereinbarungen mit Rudolf Tscharre (sowie dessen Rechtsnachfolger Franz Knappitsch) und Andreas Wigoutschnigg mit Beschluss zu genehmigen.

c) zustimmendenfalls erforderliche Beschlüsse des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (*Zahl: 612-8/146/2020-Ma*), mit der die der öffentlichen Wegparz. 979/4, KG 72112 Gradnitz, zugehenden Trennstücke als öffentliche Straßenfläche festgelegt und das von dieser Wegparzelle abgehende Trennstück als öffentliche Straßenfläche aufgelassen wird, beschließen. Der Gemeinderat möge des Weiteren die Grundabtretungsvereinbarungen mit Rudolf Tscharre (sowie dessen Rechtsnachfolger Franz Knappitsch) und Andreas Wigoutschnigg mit Beschluss genehmigen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (*Zahl: 612-8/146/2020-Ma*), mit der die der öffentlichen Wegparz. 979/4, KG 72112 Gradnitz, zugehenden Trennstücke als öffentliche Straßenfläche festgelegt und das von dieser Wegparzelle abgehende Trennstück als öffentliche Straßenfläche aufgelassen wird, beschließen. Der Gemeinderat möge des Weiteren die Grundabtretungsvereinbarungen mit Rudolf Tscharre (sowie dessen Rechtsnachfolger Franz Knappitsch) und Andreas Wigoutschnigg mit Beschluss genehmigen.

GR Domes trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag im Detail vor und teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (*Zahl: 612-8/146/2020-Ma*), mit der die der öffentlichen Wegparz. 979/4, KG 72112 Gradnitz, zugehenden Trennstücke als öffentliche Straßenfläche festgelegt und das von dieser Wegparzelle abgehende Trennstück als öffentliche Straßenfläche aufgelassen wird, zu beschließen. Der Gemeinderat möge des Weiteren die Grundabtretungsvereinbarungen mit Rudolf Tscharre (sowie dessen Rechtsnachfolger Franz Knappitsch) und Andreas Wigoutschnigg mit Beschluss genehmigen.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur und Raumordnung sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (Zahl: 612-8/146/2020-Ma), mit der die der öffentlichen Wegparz. 979/4, KG 72112 Gradnitz, zugehenden Trennstücke als öffentliche Straßenfläche festgelegt und das von dieser Wegparzelle abgehende Trennstück als öffentliche Straßenfläche aufgelassen wird, beschließen. Der Gemeinderat möge des Weiteren die Grundabtretungsvereinbarungen mit Rudolf Tscharre (sowie dessen Rechtsnachfolger Franz Knappitsch) und Andreas Wigoutschnigg mit Beschluss genehmigen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GR Walter Thomas verlässt wegen Befangenheit bei diesem Punkt die Sitzung.

02.2.:

Schwarz: Änderungen bei öffentlicher Wegparz. 1057, KG 72121 Hinterradsberg, Flurbereinigungs-verfahren der Agrarbehörde Kärnten mit Thomas Walter, Josef Raunig sowie der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag samt Verordnungsentwurf schriftlich vor. Der Verordnungsentwurf, der Lageplan samt Orthofoto ist Urschrift der Niederschrift als Beilage „4“ angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegen hierzu der Verordnungsentwurf samt Lageplan sowie ein Orthofoto als **BEILAGEN** zu diesem Tagesordnungspunkt vor. Das Flurbereinigungsübereinkommen liegt im Amt der Marktgemeinde zur Einsichtnahme auf.

b) Erläuterungen zur Verordnung

Bereits am 13.04.2016 wurde vom Gemeinderat der Grundsatzbeschluss zur Auflassung der westlichen Teilfläche der öffentlichen Wegparzelle 1057, KG 72121 Hinterradsberg, am Waldrand nördlich von Schwarz und Übereignung an die Anrainer gefasst, dies unter der Voraussetzung des Zustandekommens eines Flurbereinigungsverfahrens der Agrarbehörde Kärnten.

In der Folge wurde auch eine Vermessung dieser Wegfläche im Süden vorgenommen und nach entsprechendem GR Beschluss vom 13.05.2020 bereits grundbücherlich durchgeführt. Hier erfolgten kosten- und lastenfreie Abtretungen an das öffentliche Gut durch Josef Raunig, Thomas Walter und Karl Orasch.

Im Flurbereinigungsübereinkommen der Agrarbehörde Kärnten vom 18.08.2020 wurde nunmehr einvernehmlich vereinbart wie folgt:

- das Trennstück 1 aus der öffentl. Wegparz. 1057 im Ausmaß von 331 m² wird an Thomas Walter zum Ablösepreis von € 105,50 überlassen zur Vereinigung mit seiner Parz. 783 (in der Natur wurde festgestellt, dass es sich bei dieser Auflassungsfläche um Wald handelt, daher Ablösepreis € 0,50; mitberücksichtigt wurde auch eine Abtretung durch Herrn Walter an das öffentliche Gut im südlichen Bereich der Wegparz. 1057)
- das Trennstück 2 aus der öffentl. Wegparz. 1057 im Ausmaß von 99 m² wird an Josef Raunig zum Ablösepreis von € 168,00 überlassen zur Vereinigung mit seiner Parz. 831 (in der Natur handelt es sich hier um landwirtschaftliche Nutzfläche, daher Ablösepreis € 3,00), im Gegenzug tritt dieser das Trennstück 3 aus seiner Parz. 831 im Ausmaß von 43 m² an das öffentliche Gut zur Vereinigung mit der öffentl. Wegparz. 1057 ab

Am 22.10.2020 erfolgte die Kundmachung der beabsichtigten Veränderungen bei der öffentlichen Wegparzelle 1057, KG 72121 Hinterradsberg. Hiergegen langten keine Einwendungen ein.

Die grundbücherliche Durchführung erfolgt durch die Agrarbehörde Kärnten auf Grundlage der von der Agrarbehörde erstellten Vermessungsurkunde zur Flurbereinigung vom 09.07.2019, GZ 10-ABK-FB-830-TP. Hierfür ist eine Verordnung des Gemeinderates über die Auflassung der vom öffentlichen Gut abgehenden Trennstücke und die Erklärung des dem öffentlichen Gut zugehenden Trennstückes als öffentliche Straßenfläche erforderlich.

Des Weiteren möge das Flurbereinigungsübereinkommen vom 18.08.2020 samt den darin festgelegten Grundablösepreisen mit Beschluss zustimmend zur Kenntnis genommen werden.

c) zustimmendenfalls erforderliche Beschlüsse des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (*Zahl: 612-8/147/2020-Ma*), mit der die von der öffentlichen Wegparz. 1057, KG 72121 Hinterradsberg, abgehenden Trennstücke als öffentliche Straßenfläche aufgelassen werden und das dieser zugehende Trennstück als öffentliche Straßenfläche festgelegt wird, beschließen. Der Gemeinderat möge des Weiteren das Flurbereinigungsübereinkommen vom 18.08.2020 samt den darin festgelegten Grundablösepreisen entsprechend dem obigen Amtsvortrag mit Beschluss zustimmend zur Kenntnis nehmen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (Zahl: 612-8/147/2020-Ma), mit der die von der öffentlichen Wegparz. 1057, KG 72121 Hinterradsberg, abgehenden Trennstücke als öffentliche Straßenfläche aufgelassen werden und das dieser zugehende Trennstück als öffentliche Straßenfläche festgelegt wird, beschließen. Der Gemeinderat möge des Weiteren das Flurbereinigungsübereinkommen vom 18.08.2020 samt den darin festgelegten Grundablösepreisen entsprechend dem obigen Amtsvortrag mit Beschluss zustimmend zur Kenntnis nehmen.

GR Domes trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag im Detail vor und teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (Zahl: 612-8/147/2020-Ma), mit der die von der öffentlichen Wegparz. 1057, KG 72121 Hinterradsberg, abgehenden Trennstücke als öffentliche Straßenfläche aufgelassen werden und das dieser zugehende Trennstück als öffentliche Straßenfläche festgelegt wird, zu beschließen. Der Gemeinderat möge des Weiteren das Flurbereinigungsübereinkommen vom 18.08.2020 samt den darin festgelegten Grundablösepreisen entsprechend dem obigen Amtsvortrag mit Beschluss zustimmend zur Kenntnis nehmen.

Diskussion / Vorbringen

GR Ing. Steiner: Wie komme man auf die 105 Euro? Bei 133 m² wären das 165,50 Euro. Wenn man die 15 m², die er der Gemeinde zur Verfügung stelle, mit 3 Euro veranschlage, seien es immerhin noch mehr.

Bgm Felsberger: Man werde das durch das Amt nochmal überprüfen lassen. Man könne aber trotzdem darüber abstimmen.

GV Woschitz: 0,50 Euro für einen Hektar Wald sei ein bisschen wenig. Wie komme man da drauf?

Bgm Felsberger: Das werde von der Agrar wahrscheinlich so festgesetzt. Wenn es solche Fragen gebe, dann ersuche er, dass diese im Vorfeld der Sitzung gestellt und abgeklärt werden können. Man werde das jetzt protokollieren und der Sache nachgehen. Ing. Steiner bekomme dann eine Antwort darauf.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur und Raumordnung sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (Zahl: 612-8/147/2020-Ma), mit der die von der öffentlichen Wegparz. 1057, KG 72121 Hinterradsberg, abgehenden Trennstücke als öffentliche Straßenfläche aufgelassen werden und das dieser zugehende Trennstück als öffentliche Straßenfläche festgelegt wird, beschließen. Der Gemeinderat möge des Weiteren das Flurbereinigungsübereinkommen vom 18.08.2020 samt den darin festgelegten Grundablösepreisen entsprechend dem obigen Amtsvortrag mit Beschluss zustimmend zur Kenntnis nehmen.

Abstimmung: einstimmige Annahme (bei Abwesenheit von GR Walter).

GR Walter Thomas nimmt an der Sitzung wieder teil.

02.3.:

Pfaffendorf: Änderungen bei öffentlicher Wegparz. 397/10, KG 72112 Gradnitz, teilweise Auflassung und Abtausch mit Mag. Michael und Sabine Singer

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag samt Verordnungsentwurf schriftlich vor. Der Verordnungsentwurf, der Lageplan samt Orthofoto ist Urschrift der Niederschrift als **Beilage „5“** angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegen hierzu der Verordnungsentwurf samt Lageplan sowie ein Orthofoto als **BEILAGEN** zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen zur Verordnung

Mag. Michael und Sabine Singer, wh. Tannengasse 5, Pfaffendorf, 9065 Ebenthal, Eigentümer der Parz. 397/18 und 397/21, welche südlich und nördlich an die öffentliche Wegparz. 397/10, alle KG 72112 Gradnitz, angrenzen, traten mit dem Ersuchen an die Marktgemeinde heran, die zwischen ihren Baugrundstücken liegende östliche Teilfläche dieser Wegparzelle aufzulassen und ihnen zu überlassen. Dieser Wegteil wird für öffentliche Zwecke nicht benötigt. Da im Falle der Auflassung dieses Wegteiles der restliche Wegteil mehr als 25 m Länge aufweist, ist am östlichen Ende ein Wendeplatz herzustellen. Dies erfolgt durch Abtretung durch Fam. Singer aus ihrer Parzelle 397/21 und fachgerechter Auskofferung durch die Antragsteller vor grundbücherlicher Durchführung.

Der östlich angrenzende Fußweg soll in der Folge ebenfalls aufgelassen und den Anrainern übertragen werden, da diese bei den Grundstücksteilungen seinerzeit eben diese Fläche an das öffentliche Gut abgetreten haben. Dies erfolgt mit gesonderter Vermessungsurkunde zu einem späteren Zeitpunkt.

Als Grundablösepreis sollen € 40,00 verrechnet werden. Die Vermessungsurkunde wurde von den Antragstellern zur Verfügung gestellt. Laut der vorliegenden Naturaufnahme zur Vermessungsurkunde der Kraschl & Schmuck ZT GmbH, GZ 437/19, vom 08.10.2020, sind folgende Veränderungen vorgesehen:

Zugang zu Liegenschaftsbesitz Familie Singer vom öffentlichen Gut, **Parz. 397/10:**

Trennstück 2 zur Parz. 397/18	94 m ²	
Trennstück 3 zur Parz. 397/21	95 m ²	
	Summe:	189 m ²

Abgang vom Liegenschaftsbesitz Fam. Singer an das öffentliche Gut, Parz. 397/10:

Trennstück 1 aus Parz. 397/21	35 m ²	
	Summe:	35 m ²

Von Fam. Singer abzulösende Differenzfläche: 154 m² x € 40,00 = € 6.160,00

Am 05.11.2020 erfolgte die Kundmachung der beabsichtigten Veränderungen bei der öffentlichen Wegparzelle 397/10, KG 72112 Gradnitz. Hiergegen langten keine Einwendungen ein.

Für die grundbücherliche Durchführung der Vermessungsurkunde der Kraschl & Schmuck ZT GmbH, GZ 437/19, vom 08.10.2020, die über Antrag der Marktgemeinde nach § 15 des Liegenschaftsteilungsgesetzes im Wege des Vermessungsamtes beim Grundbuch zu beantragen ist, ist eine Verordnung des Gemeinderates über die Auflassung der vom öffentlichen Gut abgehenden Trennstücke und die Erklärung des dem öffentlichen Gut zugehenden Trennstückes als öffentliche Straßenfläche erforderlich. Des Weiteren ist die vorliegende Zustimmungserklärung und Grundabtretungsvereinbarung (Grundtausch) mit Mag. Michael und Sabine Singer mit Beschluss zu genehmigen.

c) zustimmendenfalls erforderliche Beschlüsse des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (*Zahl: 612-8/148/2020-Ma*), mit der die von der öffentlichen Wegparz. 397/10, KG 72112 Gradnitz, abgehenden Trennstücke als öffentliche Straßenfläche aufgelassen werden und das dieser zugehende Trennstück als öffentliche Straßenfläche festgelegt wird, beschließen. Der Gemeinderat möge des Weiteren die Zustimmungserklärung und Grundabtretungsvereinbarung (Grundtausch) mit Mag. Michael und Sabine Singer mit Beschluss genehmigen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (*Zahl: 612-8/148/2020-Ma*), mit der die von der öffentlichen Wegparz. 397/10, KG 72112 Gradnitz, abgehenden Trennstücke als öffentliche Straßenfläche aufgelassen werden und das dieser zugehende Trennstück als öffentliche Straßenfläche festgelegt wird, beschließen. Der Gemeinderat möge des Weiteren die Zustimmungserklärung und Grundabtretungsvereinbarung (Grundtausch) mit Mag. Michael und Sabine Singer mit Beschluss genehmigen.

GR Domes trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag im Detail vor und teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (*Zahl: 612-8/148/2020-Ma*), mit der die von der öffentlichen Wegparz. 397/10, KG 72112 Gradnitz, abgehenden Trennstücke als öffentliche Straßenfläche aufgelassen werden und das dieser zugehende Trennstück als öffentliche Straßenfläche festgelegt wird, zu beschließen. Der Gemeinderat möge des Weiteren die Zustimmungserklärung und Grundabtretungsvereinbarung (Grundtausch) mit Mag. Michael und Sabine Singer mit Beschluss genehmigen.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur und Raumordnung sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (Zahl: 612-8/148/2020-Ma), mit der die von der öffentlichen Wegparz. 397/10, KG 72112 Gradnitz, abgehenden Trennstücke als öffentliche Straßenfläche aufgelassen werden und das dieser zugehende Trennstück als öffentliche Straßenfläche festgelegt wird, beschließen. Der Gemeinderat möge des Weiteren die Zustimmungserklärung und Grundabtretungsvereinbarung (Grundtausch) mit Mag. Michael und Sabine Singer mit Beschluss genehmigen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

02.4.:

Zeterei: Erklärung der Wegparz. 56/9 als öffentliche Straße und Auflassung der öffentlichen Wegparz. 56/10, KG 72204 Zell bei Ebenthal, als öffentliche Straße, Abtausch mit Maria König

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag samt Verordnungsentwurf schriftlich vor. Der Verordnungsentwurf, der Lageplan samt Orthofoto ist Urschrift der Niederschrift als **Beilage „6“** angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der Verordnungsentwurf samt Lageplan sowie ein Orthofoto als **BEILAGE** zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen zur Verordnung

In der GR Sitzung 4/2019 wurde Maria König, wh. Haferweg 2, 9065 Ebenthal, über ihr Ersuchen ein Trennstück im Ausmaß von 24 m² aus der öffentlichen Wegparzelle 56/7, KG 72204 Zell bei Ebenthal,

zur Vereinigung mit ihrer Bauparzelle 56/8 überlassen. Dies unter der Voraussetzung, dass die private Wegfläche mit der Parzellenbezeichnung 56/9 im Ausmaß von 175 m² nach fachgerechter Herstellung durch die Grundeigentümerin an das öffentliche Gut abgetreten wird. Weiters sollte ihr sodann auch die für öffentliche Zwecke nicht mehr benötigte Parz. 56/10 im Ausmaß von 116 m² überlassen werden. Dem öffentlichen Gut gehen in der somit 175 m² zu und werden Frau König gemeindeseits 140 m² überlassen. Der Abtausch sollte als wertgleich angesehen werden.

Mit Eingabe vom 01.10.2020 ersuchte Maria König nun um Übernahme der Wegparz. 56/9 in das öffentliche Gut, da diese ihrerseits mittlerweile fachgerecht ausgekoffert wurde. Gleichzeitig ersuchte sie um Überlassung der für öffentliche Zwecke nicht mehr benötigten Parz. 56/10. Frau König legte auch die für die grundbücherliche Durchführung erforderliche Gegenüberstellung V408 samt Lageplan der Kraschl & Schmuck ZT GmbH, GZ 427/19, vor.

Vom der antragstellenden Grundeigentümerin ist vor der grundbücherlichen Durchführung der zu leistende Straßenerhaltungsbeitrag entsprechend der Richtlinie des Gemeinderates vom 03.07.2019, bezüglich „Übernahme von Weganlagen in das öffentliche Gut sowie Herstellungs- und Erhaltungsbeiträge, Zahl 612-1/WegÜ/2019-Ze:Qu“, in Höhe von € 2.338,00 für die in Bauland umgewidmete, direkt an die zu übernehmende Wegfläche angrenzende Parz. 56/8, zu deren Erschließung die Wegfläche dient, zur Einzahlung zu bringen.

Am 13.11.2019 erfolgte die Kundmachung der beabsichtigten Veränderungen bei den Wegparzellen 56/9 und 56/10, KG 72204 Zell bei Ebenthal. Hiergegen langten keine Einwendungen ein.

Für die grundbücherliche Durchführung, die über Antrag der Marktgemeinde nach § 15 des Liegenschaftsteilungsgesetzes im Wege des Vermessungsamtes beim Grundbuch zu beantragen ist, ist eine Verordnung des Gemeinderates über die Auflassung und die Erklärung der beiden Wegparzellen als öffentliche Straßenfläche erforderlich.

c) zustimmendenfalls erforderliche Beschlüsse des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (*Zahl: 612-8/149/2020-Ma*), mit der die Wegparz. 56/9, KG 72204 Zell bei Ebenthal, als öffentliche Straßenfläche festgelegt und die öffentliche Wegparz. 56/10, KG 72204 Zell bei Ebenthal, als öffentliche Straßenfläche aufgelassen wird, beschließen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (*Zahl: 612-8/149/2020-Ma*), mit der die Wegparz. 56/9, KG 72204 Zell bei Ebenthal, als öffentliche Straßenfläche festgelegt und die öffentliche Wegparz. 56/10, KG 72204 Zell bei Ebenthal, als öffentliche Straßenfläche aufgelassen wird beschließen.

GR Domes trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag im Detail vor und teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (*Zahl: 612-8/149/2020-Ma*), mit der die Wegparz. 56/9, KG 72204 Zell bei Ebenthal, als öffentliche Straßenfläche festgelegt und die öffentliche Wegparz. 56/10, KG 72204 Zell bei Ebenthal, als öffentliche Straßenfläche aufgelassen wird, zu beschließen.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur und Raumordnung sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (Zahl: 612-8/149/2020-Ma), mit der die Wegparz. 56/9, KG 72204 Zell bei Ebenthal, als öffentliche Straßenfläche festgelegt und die öffentliche Wegparz. 56/10, KG 72204 Zell bei Ebenthal, als öffentliche Straßenfläche aufgelassen wird beschließen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

02.5.:

Mühlgraben/Sabuatach: Übernahme der Grundstücke (Straßenverkehrsanlagen) der Agrargemeinschaft „Gemeinkomplex Hanatscha und Prapretnitza“, EZ 49, KG 72143 Mieger, in das öffentliche Gut, Erklärung als öffentliche Straßenflächen

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag samt Verordnungsentwurf schriftlich vor. Der Verordnungsentwurf, der Lageplan samt Orthofoto ist Urschrift der Niederschrift als Beilage „7“ angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegen hierzu der Verordnungsentwurf samt Lageplänen sowie ein Orthofoto als **BEILAGEN** zu diesem Tagesordnungspunkt vor. Die Niederschriften der Agrarbehörde Kärnten vom 23.05.2018 und vom 22.07.2020 liegen im Amt der Marktgemeinde zur Einsichtnahme auf.

b) Erläuterungen zur Verordnung

Im Zuge des Flurbereinigungsverfahrens im Bereich der Liegenschaften Haller/Sibitz/Tschison-Nairz in Sabuatach (Verordnung des Gemeinderates vom 26.09.2018, Zahl 612-8/127/2018-Ma) wurde die

Marktgemeinde seitens der Agrarbehörde darauf hingewiesen, dass sie nach Abhandlung dieser Flurbereinigung im Gemeinderat beraten und beschließen möge, ob die Grundstücke der Agrargemeinschaft „Hanatscha und Prapretnitza“ (EZ 49, KG 72143 Mieger, Parz. 737/63, 737/64, 737/65, 740/62, 740/63, 740/64, 761/21 und 761/22) ins öffentliche Gut der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten (zu EZ 258, KG 72143 Mieger) übernommen werden, wie in der Vollversammlung der Agrargemeinschaft vom 23.05.2018 besprochen und von dieser beschlossen. In weitere Folge würde die Agrarbehörde im Rahmen eines Flurbereinigungsverfahrens die Agrargemeinschaftsgrundstücke vertraglich und grundbücherlich ins öffentliche Gut übertragen und abschließend die Agrargemeinschaft „Hanatscha und Prapretnitza“ als gutsbestandslos auflösen. Hierbei handelt es sich um Wegstücke im Waldbereich, die in Sabuatach/Mühlgraben liegen. Die Erhaltungspflicht liegt bei den Weganrainern (Besitzer der angrenzenden Forstflächen).

Hinweis:

Bezeichnung laut Grundbuchsauszug „Agrargemeinschaft Gemeinkomplex Hanatscha und Prapretnitza“

Die grundbücherliche Durchführung würde durch die Agrarbehörde Kärnten im Zuge eines Flurbereinigungsverfahrens erfolgen. Hierfür ist ein Beschluss des Gemeinderates bezüglich Übernahme der obigen Wegparzellen in das öffentliche Gut sowie eine Verordnung, mit der dieselben als öffentliche Straßenfläche festgelegt werden, erforderlich.

c) zustimmendenfalls erforderliche Beschlüsse des Gemeinderates

1. Beschluss: Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, dass die der EZ 49, KG 72143 Mieger, einliegenden Grundstücke 737/63, 737/64, 737/65, 740/62, 740/63, 740/64, 761/21 und 761/22 der „Agrargemeinschaft Gemeinkomplex Hanatscha und Prapretnitza“ in das öffentliche Gut der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten zu EZ 258, KG 72143 Mieger, übernommen werden.
2. Beschluss: Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (*Zahl: 612-7/382/2020-Ma*), mit der die Wegparzellen 737/63, 737/64, 737/65, 740/62, 740/63, 740/64, 761/21 und 761/22, KG 72143 Mieger, als öffentliche Straßenfläche festgelegt werden, beschließen.

ANTRAG

1. **Beschluss**: Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, dass die der EZ 49, KG 72143 Mieger, einliegenden Grundstücke 737/63, 737/64, 737/65, 740/62, 740/63, 740/64, 761/21 und 761/22 der „Agrargemeinschaft Gemeinkomplex Hanatscha und Prapretnitza“ in das öffentliche Gut der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten zu EZ 258, KG 72143 Mieger, übernommen werden.
2. **Beschluss**: Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (*Zahl: 612-7/382/2020-Ma*), mit der die Wegparzellen 737/63, 737/64, 737/65, 740/62, 740/63, 740/64, 761/21 und 761/22, KG 72143 Mieger, als öffentliche Straßenfläche festgelegt werden, beschließen.

GR Domes trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag im Detail vor und teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, dem vorliegenden Antrag die Zustimmung zu erteilen.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur und Raumordnung sinngemäß folgenden

Antrag

1. **Beschluss:** Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, dass die der EZ 49, KG 72143 Mieger, einliegenden Grundstücke 737/63, 737/64, 737/65, 740/62, 740/63, 740/64, 761/21 und 761/22 der „Agrargemeinschaft Gemeinkomplex Hanatscha und Prapretnitza“ in das öffentliche Gut der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten zu EZ 258, KG 72143 Mieger, übernommen werden.
2. **Beschluss:** Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (Zahl: 612-7/382/2020-Ma), mit der die Wegparzellen 737/63, 737/64, 737/65, 740/62, 740/63, 740/64, 761/21 und 761/22, KG 72143 Mieger, als öffentliche Straßenfläche festgelegt werden, beschließen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

02.6.:

Obitschach: Änderung bei öffentlicher Wegparz. 620/2, KG 72143 Mieger, Abtretung durch Maximilian Illaunig

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag samt Verordnungsentwurf schriftlich vor. Der Verordnungsentwurf, der Lageplan samt Orthofoto ist Urschrift der Niederschrift als Beilage „8“ angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegen hierzu der Verordnungsentwurf samt Lageplan sowie ein Orthofoto als **BEILAGEN** zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen zur Verordnung

Maximilian Illaunig, wh. Obitschach 10, 9065 Ebenthal, trat unter Vorlage einer entsprechenden Vermessungsurkunde mit dem Ersuchen um Übernahme des dargestellten Trennstückes 1 im Ausmaß von 302 m² aus seiner Parzelle 622/1, KG 72143 Mieger, zur Vereinigung mit der öffentlichen Wegparz. 620/2 an die Marktgemeinde heran. Der am Ende der öffentlichen Wegparzelle im Zuge der Grundstücksteilung ursprünglich vorgeschriebene Wendepfad konnte bisher aus erbschafts-rechtlichen Gründen nicht in das öffentliche Gut übertragen werden und war daher bisher privat. Der Umkehrpfad wurde bereits vom Grundeigentümer fachgerecht ausgekoffert bzw. besteht bereits. Ein Straßenerhaltungsbeitrag wurde vom Grundeigentümer bereits im Jahr 2011 für die damals geschaffene Baulandfläche eingehoben.

Für die grundbücherliche Durchführung der Vermessungsurkunde der Kucher & Blüml ZT GmbH, GZ 9027/20, vom 22.09.2020, die über Antrag der Marktgemeinde nach § 15 des Liegenschaftsteilungsgesetzes im Wege des Vermessungsamtes beim Grundbuch zu beantragen ist, ist eine Verordnung des Gemeinderates über die Erklärung des dem öffentlichen Gut zugehenden Trennstückes als öffentliche Straßenfläche erforderlich.

c) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (*Zahl: 612-7/383/2020-Ma*), mit dem das der öffentlichen Wegparz. 620/2, KG 72143 Mieger, zugehende Trennstück als öffentliche Straßenfläche festgelegt wird, beschließen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (*Zahl: 612-7/383/2020-Ma*), mit dem das der öffentlichen Wegparz. 620/2, KG 72143 Mieger, zugehende Trennstück als öffentliche Straßenfläche festgelegt wird, beschließen.

GR Domes trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag im Detail vor und teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (*Zahl: 612-7/383/2020-Ma*), mit dem das der öffentlichen Wegparz. 620/2, KG 72143 Mieger, zugehende Trennstück als öffentliche Straßenfläche festgelegt wird, zu beschließen.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur und Raumordnung sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (*Zahl: 612-7/383/2020-Ma*), mit dem das der öffentlichen Wegparz. 620/2,

KG 72143 Mieger, zugehende Trennstück als öffentliche Straßenfläche festgelegt wird, beschließen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

02.7.:

Tutzach: Änderungen bei öffentlicher Wegparz. 970/1, KG 72157 Radsberg, Abtretung durch Rudolf Zenkl

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag samt Verordnungsentwurf schriftlich vor. Der Verordnungsentwurf, der Lageplan samt Orthofoto ist Urschrift der Niederschrift als **Beilage „9“** angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegen hierzu der Verordnungsentwurf samt Lageplan sowie ein Orthofoto als **BEILAGEN** zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen zur Verordnung

Im Zuge der Rudolf Zenkl, wh. Moosberg 4, 9065 Ebenthal, im Bereich seiner Parz. 326/2 und 326/6, KG 72157 Radsberg, beantragten Grundstücksteilung hat sich dieser verpflichtet, der Marktgemeinde die aus der beiliegenden Naturaufnahme zur Vermessungsurkunde der Vermessung Kraschl & Schmuck ZT GmbH, GZ 562/20, vom 22.06.2020, ersichtlichen Trennstücke 3 (aus Parz. 326/2) und 4 (aus Parz. 324/3) im Gesamtausmaß von 98 m² zur Vereinigung mit der Wegparz. 970/1, KG 72157 Radsberg, kosten- und lastenfrei an das öffentliche Gut der Marktgemeinde abzutreten. Die fachgerechte Auskofferung hat durch den Antragsteller zu erfolgen.

Für die grundbücherliche Durchführung, die durch den Antragsteller zugleich mit der Verbücherung der Vermessungsurkunde veranlasst wird, ist eine Verordnung des Gemeinderates über die Erklärung der dem öffentlichen Gut zugehenden Trennstücke als öffentliche Straßenfläche erforderlich.

c) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (Zahl: 612-7/384/2020-Ma), mit der die der öffentlichen Wegparzelle 970/1, KG 72157 Radsberg, zugehenden Trennstücke als öffentliche Straßenfläche festgelegt werden, beschließen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (Zahl: 612-7/384/2020-Ma), mit der die der öffentlichen Wegparzelle 970/1, KG 72157 Radsberg, zugehenden Trennstücke als öffentliche Straßenfläche festgelegt werden, beschließen.

GR Domes trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag im Detail vor und teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (Zahl: 612-7/384/2020-Ma), mit der die der öffentlichen Wegparzelle 970/1, KG 72157 Radsberg, zugehenden Trennstücke als öffentliche Straßenfläche festgelegt werden, zu beschließen.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur und Raumordnung sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (Zahl: 612-7/384/2020-Ma), mit der die der öffentlichen Wegparzelle 970/1, KG 72157 Radsberg, zugehenden Trennstücke als öffentliche Straßenfläche festgelegt werden, beschließen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

02.8.:

Gewerbezone West: Erklärung der neuen Weganlagen im BA 09 als öffentliche Straßenfläche – Änderungen bei öffentlicher Wegparz. 1006/1, KG 72204 Zell bei Ebenthal

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag samt Verordnungsentwurf schriftlich vor. Der Verordnungsentwurf, der Lageplan samt Orthofoto ist Urschrift der Niederschrift als **Beilage „10“** angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegen hierzu der Verordnungsentwurf samt Lageplan sowie ein Orthofoto als **BEILAGEN** zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen zur Verordnung

In Vorbereitung der Parzellierung und Vermarktung der gewerblichen Grundstücke im BA09 der Gewerbezone West wurden die Wegflächen entsprechend der integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung eingemessen.

Die nun vom Liegenschaftsbesitz der Marktgemeinde dem öffentlichen Gut zugehenden Trennstücke bzw. Wegflächen sind im Verordnungsweg als öffentliche Straßenfläche zu erklären, damit eine grundbücherliche Durchführung der Vermessungsurkunde der Kraschl & Schmuck ZT GmbH, GZ 650/20, vom 24.11.2020, erfolgen kann, die über Antrag der Marktgemeinde nach § 15 des Liegenschaftsteilungsgesetzes im Wege des Vermessungsamtes beim Grundbuch zu beantragen ist.

c) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (*Zahl: 612-7/385/2020-Ma*), mit der die der öffentlichen Wegparzelle 1006/1, KG 72204 Zell bei Ebenthal, zugehenden Trennstücke als öffentliche Straßenfläche festgelegt werden, beschließen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (*Zahl: 612-7/385/2020-Ma*), mit der die der öffentlichen Wegparzelle 1006/1, KG 72204 Zell bei Ebenthal, zugehenden Trennstücke als öffentliche Straßenfläche festgelegt werden, beschließen.

GR Domes trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag im Detail vor und teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (*Zahl: 612-7/385/2020-Ma*), mit der die der öffentlichen Wegparzelle 1006/1, KG 72204 Zell bei Ebenthal, zugehenden Trennstücke als öffentliche Straßenfläche festgelegt werden, zu beschließen.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur und Raumordnung sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (Zahl: 612-7/385/2020-Ma), mit der die der öffentlichen Wegparzelle 1006/1, KG 72204 Zell bei Ebenthal, zugehenden Trennstücke als öffentliche Straßenfläche festgelegt werden, beschließen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

02.9.:

Lipizach: Änderung bei öffentlicher Wegparz. 59/5, KG 72138 Lipizach, Abtretung durch Josef

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag samt Verordnungsentwurf schriftlich vor. Der Verordnungsentwurf, der Lageplan samt Orthofoto ist Urschrift der Niederschrift als Beilage „11“ angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegen hierzu der Verordnungsentwurf samt Lageplan sowie ein Orthofoto als **BEILAGEN** zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen zur Verordnung

Josef Wrulich, wh. Lipizach 8a, 9065 Ebenthal, trat unter Vorlage einer entsprechenden Vermessungs-urkunde mit dem Ersuchen um Übernahme des dargestellten Trennstückes 1 im Ausmaß von 185 m² aus seiner Parzelle 59/1, KG 72138 Lipizach, zur Vereinigung mit der kürzlich in das öffentliche Gut übernommenen Wegparzelle 59/5 an die Marktgemeinde heran. Der am nördlichen Ende der öffentlichen Wegparzelle befindliche bisherige private Wendeplatz wurde vom Grundeigentümer fachgerecht ausgekoffert. Die sich auf Grund der Richtlinie zur „Übernahme von Weganlagen in das öffentliche Gut sowie Herstellungs- und Erhaltungsbeiträge, Zahl 612-1/WegÜ/2019-Ze:Qu“, ergebenden Straßenerhaltungsbeiträge wurden für die beiden angrenzenden Parzellen 59/6 und 59/7 bereits anlässlich der Übernahme der Wegparz. 59/5 in das öffentliche Gut vorgeschrieben und eingehoben.

Für die grundbücherliche Durchführung der Vermessungsurkunde der Kraschl & Schmuck ZT GmbH, GZ 400/19-1, vom 16.11.2020, die über Antrag der Marktgemeinde nach § 15 des Liegenschaftsteilungsgesetzes im Wege des Vermessungsamtes beim Grundbuch zu beantragen ist, ist eine Verordnung des Gemeinderates über die Erklärung des dem öffentlichen Gut zugehenden Trennstückes als

öffentliche Straßenfläche erforderlich.

c) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (*Zahl: 612-7/386/2020-Ma*), mit das der öffentlichen Wegparz. 59/5, KG 72138 Lipizach, zugehende Trennstück als öffentliche Straßenfläche festgelegt wird, beschließen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (*Zahl: 612-7/386/2020-Ma*), mit das der öffentlichen Wegparz. 59/5, KG 72138 Lipizach, zugehende Trennstück als öffentliche Straßenfläche festgelegt wird, beschließen.

GR Domes trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag im Detail vor und teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (*Zahl: 612-7/386/2020-Ma*), mit das der öffentlichen Wegparz. 59/5, KG 72138 Lipizach, zugehende Trennstück als öffentliche Straßenfläche festgelegt wird, zu beschließen.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur und Raumordnung sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (*Zahl: 612-7/386/2020-Ma*), mit das der öffentlichen Wegparz. 59/5, KG 72138 Lipizach, zugehende Trennstück als öffentliche Straßenfläche festgelegt wird, beschließen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

**GR-TOP 03:
Kontrollausschussbericht/e**

GR Archer: Es habe eine Sitzung stattgefunden.

Sitzung vom 14.12.2020 (15.00-15.50 Uhr):

GR Archer: Herr Schober und Frau Kuscher waren erkrankt. Frau Matitz war daher bei der Sitzung dabei. Es wurden der Buchwert, die Kassa und die Belege geprüft. Der Ausschuss habe in bar € 3.924,06 vorgefunden. Girokonto Anadi Bank: € 185.994,97, Girokonto Ktn. Sparkasse: € 83.541,01, Rücklagenbücher: € 2,363.884,21, ein Sperrkonto mit € 2.163,78, Kautionsspargbücher: € 438.078,80. Es gab keine Beanstandungen.

GR Archer stellt den Bericht zur Diskussion und ersucht um Entlastung des Bürgermeisters und der Finanzverwaltung.

Diskussion / Vorbringen

Keine Wortmeldungen hierzu.

Bgm Felsberger bringt sodann den Bericht aus dem Ausschuss für Kontrolle der Gemeindegebarung mit sinngemäß folgendem Antrag zur Abstimmung:

Antrag

Wer der Finanzverwaltung und dem Bürgermeister für die im Bericht genannten Zeiträume die Entlastung erteilen will, der gebe ein Zeichen mit der Hand.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

**GR-TOP 04.:
Stellenplan der Marktgemeinde für 2021, Verordnung**

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der im Entwurf befindliche Stellenplan (Verordnung) ist der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „12“** angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der im Entwurf befindliche Stellenplan (Verordnung) als **BEILAGE** zu diesem Tagesordnungspunkt vor. Der dazu gehörige Personalstandsausweis liegt zur Einsichtnahme beim Amt der Marktgemeinde, Amtsleitung, auf.

b) Erläuterung

Es wird ersucht, da Personalangelegenheiten grundsätzlich in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln sind, bei der Beratung im Gemeinderat von Namensnennungen abzusehen.

Mit Wirkung ab 01.01.2021 sind folgende Personalmaßnahmen vorgesehen und dringend erforderlich:

1. Amt

- **Abteilung III (Finanzverwaltung):** Beförderung einer Mitarbeiterin per 01.01.2021 in die Dienstklasse V der Verwendungsgruppe C.
- **Erhöhung eines Planpostens in der Abteilung IV (Kindergärten, Schulen, Standesamt)** von bisher 30 auf Stellenwert 33. Die Mitarbeiterin hat im Jahr 2020 die Standesbeamtenprüfung abgelegt und ist seit 16.03.2020 als Standesbeamtin in einem per Dienstanweisung festgelegten Dienstrad aktiv laufend tätig.
- **Erhöhung eines Planpostens in der Abteilung III** von bisher 33 auf Stellenwert 36. Alle drei Mitarbeiterinnen in der Finanzverwaltung (ausgenommen Leitung) üben bereits seit einiger Zeit praktisch dieselben Tätigkeiten im Bereich der Finanzverwaltung aus. Zukünftig werden alle auch drei in der Lohnverrechnung tätig sein.

2. Kinderbetreuung

- **zwei Springerkräfte als Kindergartenpädagoginnen:** Erhöhung auf Stellenwert 39, da diese als „Springerkräfte“ im überwiegenden Ausmaß Gruppenleitungen wahrzunehmen haben. Dies ist auf Grund des zu vertretenden Fachpersonales im Urlaubs- und Krankenstandsfall praktisch laufend zu erbringen. Sämtliche sonstigen Kindergartenpädagoginnen (ausgenommen die Kindergartenleiterinnen mit Stellenwert 42) weisen den Stellenwert 39 auf.
- Die bisher im Schülerhort Zell/Gurnitz tätig gewesene Mitarbeiterin (Stellenwert 42) befindet sich nunmehr in der **Freizeitphase der Altersteilzeit**. Sie war als Hortleiterin bzw. Horterzieherin tätig. Die von ihr geleitete Hortgruppe wurde mit 01.09.2020 an das Kindernest zur Führung übertragen. Dieser frei werdende Planposten wird zukünftig dem Amt zugeordnet, wobei eine Neubewertung des Stellenwertes bei tatsächlicher Besetzung der Planstelle nach dem tatsächlichen Pensionsantritt dieser Mitarbeiterin erfolgt. Ein Vermerk im Stellenplan/ Personalstandsausweis soll diesbezüglich vorgenommen werden. Die schriftliche Zustimmung der Aufsichtsbehörde (Gemeindeabteilung) liegt bereits vor.

3. Reinigungsdienst

- Eine **Planstelle im Reinigungsdienst** (Kindergarten Zell/Gurnitz) ist auf Grund der Pensionierung einer Mitarbeiterin neu zu besetzen. Der Stellenwert soll von bisher 24 auf 21 herabgesetzt werden, um eine Gleichbehandlung mit den weiteren in diesem Arbeitsbereich tätigen Mitarbeiterinnen, welche allesamt zusätzlich keine über die Reinigungstätigkeiten hinausgehenden Verwaltungstätigkeiten ausüben.

4. Wirtschaftshof

- Eine **Planstelle im Wirtschaftshof** mit dem bisherigen Stellenwert 21 ist durch das Ausscheiden eines Mitarbeiters neu zu besetzen. Da der Tätigkeitsbereich bei dieser Planstelle analog jenem der sonstigen Wirtschaftshofmitarbeiter mit demselben Einsatzgebiet ist, soll auch diese Planstelle nunmehr mit dem Stellenwert 30 festgelegt werden.
- Die **bisherige Saisonarbeitsstelle** soll auf Grund des gegebenen Bedarfes und der ständig wachsenden Aufgaben im Wirtschaftshofbereich als **Ganzjahresstelle** mit dem Stellenwert 21 verankert werden. Hauptaufgabenbereich: Mäharbeiten und Schneeräumung

c) Aufsichtsbehördliche Genehmigung / Prüfung

Der vorliegende Stellenplanentwurf für 2021 (samt Personalstandsausweis) wurde dem Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 3, und dem Gemeinde-Servicezentrum zur Prüfung übermittelt. Vom Gemeinde-Servicezentrum liegt die positive schriftliche Zustimmung der Zuordnung der einzelnen Planposten vor. Die Stellungnahme der Gemeindeabteilung wird dem Gemeinderat nach Erhalt nachgereicht bzw. zur Kenntnis gebracht.

d) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (*Zahl 011-1/63/2020-Ze:Ma*), mit der der Stellenplan für das Jahr 2021 festgelegt wird, beschließen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (*Zahl 011-1/63/2020-Ze:Ma*), mit der der Stellenplan für das Jahr 2021 festgelegt wird, beschließen.

GR Pertl, MSc, trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung, Personal, Angelegenheiten der Familien, Vereine und Freizeit empfiehlt, die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (*Zahl 011-1/63/2020-Ze:Ma*), mit der der Stellenplan für das Jahr 2021 festgelegt wird, zu beschließen.

Diskussion / Vorbringen

GR Brückler: Man habe im Ausschuss schon über den Stellenplan diskutiert. Heute sei ihm das Mail zugegangen, dass die Veränderungen, außer die kollektivvertraglichen Erhöhungen, jährlich € 74.000,-- kosten werden. In zehn Jahren somit € 740.000,--. Er hoffe, dass man sich das nächste Mal mehr Gedanken mache, was das in Zukunft für die Gemeinde bedeuten werde. Er verstehe nicht ganz, dass man 603 Punkte habe, 901 Punkte haben könnte, aber nur ca. ein Drittel der Beschäftigten für die Punkte gezählt werden. Was habe das für einen Sinn? Wenn er alle Punkte zusammenzählen würde, wäre er leicht über der Beschäftigungsobergrenze. Wie sei das zu handhaben? Das habe man so noch nie gehabt.

AL Mag. Zernig: Es gebe die sogenannte Beschäftigungsrahmenplanverordnung. Da gebe es ein Berechnungsmodell, wie sich diese Punkte zusammensetzen. Ebenthal sei eigentlich 300 Punkte unter dem, was man haben dürfte. Das sei beachtlich viel. Herauszurechnen seien die Kräfte, die einen Invaliditätsstatus haben. Die Teilzeitkräfte werden auch nicht mit dem vollen Punktesatz eingerechnet. So komme das dann zustande.

GR Brückler: Was sei dahinten mit den 30 Personen? Die zählen nicht, oder was? Es seien da ja 30 Leute für die Beschäftigungsobergrenze nicht gerechnet.

AL Mag. Zernig: Genau. Da seien viele Teilzeitkräfte. Die werden nicht mit 30 Punkten, sondern nur mit 15 Punkten gerechnet. Dann gebe es ein paar Invalide.

GR Brückler: Wenn man die Punkte zusammenzähle, komme man genau auf 603. Wo hinten keine Punkte stehen, die seien nicht berücksichtigt.

AL Mag. Zernig: Das sehe die Beschäftigungsrahmenplanverordnung so vor.

GR Brückler: Wenn man alles zusammenzähle, werde man wahrscheinlich auf 1.500 Punkte kommen. Er komme da mathematisch nicht ganz mit. Dass man den Stellenplan einhalte und dass er genehmigt sei, das wisse er schon. Aber wie entstehe das? Was sei mit den anderen 900 Punkten, die da nicht berücksichtigt seien?

AL Mag. Zernig: Er könne nur sagen, dass das nicht die Gemeinde, sondern das Gemeindeservicezentrum ausrechne. Nach dem alten Normalplan habe man nach wie vor fünf bis sechs Planstellen in der Verwaltung nicht besetzt. Wie sich der Rest aus Kinderbetreuungsbereichen mit den Teilzeitkräften zusammensetze, das könne man jetzt nicht sagen. Aufgrund der Rechtskonstruktion sei man massiv unter dem, was man an Personal haben würde.

GR Archer: Man habe gegenüber dem letzten Stellenplan um drei Planposten mehr. Er wolle nur in Erinnerung rufen, dass es ein Gesetz gebe, dass man auch Behinderte oder Beeinträchtigte einstellen solle. In Ebenthal sei das die letzten Jahre oder Jahrzehnte nicht passiert. Es gebe einen Passus, dass man Strafe zahlen müsse, wenn man keine Behinderten einstelle. Wie schaue das bei uns aus? Was er wisse, sei keiner körperlich behindert oder beeinträchtigt. Wenn man was nicht essen könne, sei das keine Behinderung.

Bgm Felsberger: Herr Archer solle morgen zum Bürgermeister kommen. Dann werde er ihm sagen, wer in der Gemeinde eine Beeinträchtigung oder Behinderung habe. Es gebe da mehrere Personen. Bei den letzten Objektivierungen habe man keinen Beeinträchtigten dabei gehabt. Aber man habe seit Jahren beeinträchtigte Personen im Gemeindedienst.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaftsförderung, Personal, Angelegenheiten der Familien, Vereine und Freizeit folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (Zahl 011-1/63/2020-Ze:Ma), mit der der Stellenplan für das Jahr 2021 festgelegt wird, beschließen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

**GR-TOP 05.:
Budget-Voranschlag für das Jahr 2021**

05.1.:
Stundensätze für den Wirtschaftshof ab 01.01.2021 (Arbeitsstunde & Fahrzeugstunden)

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor.

a) Einleitender Kurzbericht

Der Gemeinderat passte die Stundensätze des Wirtschaftshofes zuletzt mit seinem Beschluss vom 18.12.2019 (mit Wirkung ab 01.01.2020) an. Bei der monatlich durchzuführenden Abrechnung der Wirtschaftshofleistungen und Umlegung auf die einzelnen zutreffenden VA-Stellen durch die Finanzverwaltung/Buchhaltung sowie die tatsächlichen Aufwendungen wurde festgestellt, dass mit den derzeit geltenden Verrechnungssätzen für die „Arbeitsstunde“ nunmehr nicht mehr das Auslangen gefunden werden kann. Ab Jänner 2021 ist daher die Arbeitsstunde um die Änderung beim Verbraucherpreisindex 2015 (Erhöhung 1,01306) anzuheben.

Die von der Finanzverwaltung der Marktgemeinde für die Zeit ab 01.01.2021 zur Erstellung einer auch künftig ausgeglichenen Wirtschaftshofabrechnung hochgerechneten und zur Beschlussfassung empfohlenen Verrechnungssätze für die „Arbeitsstunde“ und die verschiedenen „Fahrzeugstunden“ sind im nachfolgenden Vorschlag ersichtlich.

b) vorliegender Vorschlag für die Beschlussfassung

PERSONAL (Arbeitsstunde)	
Die kleinste Verrechnungseinheit beträgt ½ Stunde.	
Bisheriger Stundensatz in € (seit 01.01.2020)	Vorgeschlagener Stundensatz in € ab 01.01.2021
39,00	39,50

FAHRZEUGE (Fahrzeugstunde)
Die kleinste Verrechnungseinheit beträgt ½ Stunde. Fahrzeugstunden verstehen sich inklusive

mitverwendeter Zusatzgeräte		
Fahrzeug	Bisheriger Stundensatz in € (seit 01.01.2020)	Vorgeschlagener Stundensatz in € ab 01.01.2021
LKW: VOLVO FM	29,00	29,50
Kommunaltraktor: CLAAS	29,00	29,50
Rasentraktor: John Deere	28,00	28,50
Caterpillar (Bagger)	29,00	29,50
Renault Master Pritsche	9,00	9,00
Renault Trafic (WVA)	9,00	9,00
Mercedes Benz 310	10,00	10,00
Renault Kangoo Maxi (Müll)	9,00	9,00
Renault Kangoo Medium (WVA)	9,00	9,00
VW Caddy (Kanal, WVA, Amt, Str.)	9,00	9,00

c) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, die Stundensätze des Wirtschaftshofes mit Wirkung ab 1. Jänner 2021 im Sinne des oben ersichtlichen Vorschlages festzusetzen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, die Stundensätze des Wirtschaftshofes mit Wirkung ab 1. Jänner 2021 im Sinne des oben ersichtlichen Vorschlages festzusetzen.

GR Pertl, MSc, trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung, Personal, Angelegenheiten der Familien, Vereine und Freizeit empfiehlt, den Beschluss zu fassen, die Stundensätze des Wirtschaftshofes mit Wirkung ab 1. Jänner 2021 im Sinne des oben ersichtlichen Vorschlages festzusetzen.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaftsförderung, Personal, Angelegenheiten der Familien, Vereine und Freizeit folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, die Stundensätze des Wirtschaftshofes mit Wirkung ab 1. Jänner 2021 im Sinne des oben ersichtlichen Vorschlages festzusetzen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

05.2.:
Rücklagenbewegungen

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor.

a) Anmerkung

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegen hierzu einschlägige Unterlagen zu GR-TOP 05.2. der Tagesordnung vor.

b) Allgemeines

- Rücklagenentnahmen wie auch Rücklagenzuführungen bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung (Beschlussfassung) durch den Gemeinderat.
- die im Entwurf des Voranschlages für das Jahr 2021 ersichtlichen Rücklagenbewegungen stellen sich dar wie folgt:

Rücklagenentnahmen

Bezeichnung	€
VS Ebenthal (Sanierung-Neubau)	361.000,--
Sportplatz Ebenthal - Sanierungsrücklage	20.000,--
Kanalrücklage	55.700,--
Müllrücklage	68.100,--
Gesamtsumme der Entnahmen	504.800,--

Rücklagenzuführungen

Bezeichnung	€
Wirtschaftshofrücklage	81.800,--
Wasserrücklage	41.200,--
Gemeindewohnhäuserrücklage	11.300,--
Gesamtsumme der Zuführungen	134.300,--

c) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge den im oben ersichtlichen Bericht und im Voranschlagsentwurf für 2021 ersichtlichen Rücklagenbewegungen die Zustimmung geben.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge den im oben ersichtlichen Bericht und im Voranschlagsentwurf für 2021 ersichtlichen Rücklagenbewegungen die Zustimmung geben.

GR Pertl, MSc, trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Es werde jetzt einigen vielleicht ein wenig komisch vorkommen, dass man noch einmal über die Rücklagen von der VS Ebenthal und dem Sportplatz Ebenthal befinde. Aufgrund von zusätzlich generierten Förderungen, COVID-Mitteln und Ertragsanteilen musste man glücklicherweise in diesem Jahr nicht auf diese Mittel zugreifen. Da man das aber dann für die Bedeckung des Budgets vom nächsten Jahr benötige, müsse man noch einmal darüber befinden, dass man diese Rücklagen auflöse. Der Gesamtrücklagenstand im Dezember 2020 beträgt € 2,363.884,21. Das entspreche im Wesentlichen dem, was der Obmann des Kontrollausschusses gesagt habe. Auf der Wasserversorgungsrücklage habe man derzeit € 243.265,--, beim Kanal € 534.285,--, beim Müll € 399.966,-- und bei den Gemeindewohnhäusern €76.964,--. Er teilt mit, dass der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung, Personal, Angelegenheiten der Familien, Vereine und Freizeit die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, den im oben ersichtlichen Bericht und im Voranschlagsentwurf für 2021 ersichtlichen Rücklagenbewegungen die Zustimmung zu geben.

Diskussion / Vorbringen

GR Brückler: Es wurde gestern im Ausschuss schon über die Rücklagen diskutiert. Das sei jetzt das vierte Mal, dass man den Fußballplatz und die Schule leerräume. Verwendet habe man es noch nicht. Ganz schlüssig lasse sich das nicht erklären. Aber wenn es jetzt das letzte Mal sei, dann solle es so sein. Vorsichtig müsse man mit den Gesamtzahlen bei den Rücklagen sein. Die Zuhörer machen sich da vielleicht ein falsches Bild und sagen, dass die Gemeinde eh in Geld bade. Es gehöre da deutlich gesagt, dass man 1,5 Millionen Euro von diesen Rücklagen nicht angreifen könne, da sie den marktbestimmten Betrieben zugehörig seien. Damit gehören sie eben dem Wasser, Kanal, Müll und den Gemeindewohnungen. Das sei optisch ein bisschen ein falsches Bild. Man werde beim Budget sehen, dass man hart an der Grenze ist, vom dem, was möglich sei. Das komme bei den Rücklagenbewegungen nicht so heraus. Insgesamt sei es notwendig, das zu machen, damit das alles rechtens sei.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaftsförderung, Personal, Angelegenheiten der Familien, Vereine und Freizeit folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge den im oben ersichtlichen Bericht und im Voranschlagsentwurf für 2021 ersichtlichen Rücklagenbewegungen die Zustimmung geben.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

05.3.:
Verordnung

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt der Verordnungsentwurf zum Voranschlag 2021, Zahl 902/1/2020-Scho, als **BEILAGE** zu diesem Tagesordnungspunkt vor. Der gesamte Voranschlag für das Jahr 2021 inklusive aller Beilagen liegt im Amt zur Einsichtnahme auf bzw. ist in der für GR-Mitglieder eingerichteten I-Cloud abzurufen.

b) Vorbemerkung

Mit der Umstellung des kommunalen Haushaltswesens, wie bereits im letzten Jahr, auf die Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015), zweimalig anzuwenden bei der Budgeterstellung 2021, wurde die bisherige kamerale Darstellung des Voranschlages (VRV 1997), des Rechnungsabschlusses sowie der laufenden Buchungen **grundlegend geändert**. Bereits seit dem Jahr 2020 sind alle Gemeinden verpflichtet, ihren Voranschlag nach den Vorgaben des Kärntner Haushaltsgesetzes (K-GHG) im Wege des „Drei-Komponenten-Haushalts“ (Finanzierungsrechnung, Ergebnisrechnung sowie Vermögensrechnung) darzustellen.

c) Erläuterung

Im sachlichen Zusammenhang mit dem Voranschlag für 2021 hat der Gemeinderat über mehrere Beratungspunkte zu befinden, deren Abfolge in der Tagesordnung wie folgt vorgesehen wurde:

TOP 05.1.	<i>Stundensätze für den Wirtschaftshof ab 01.01.2021</i>
TOP 05.2.	<i>Rücklagenbewegungen</i>
TOP 05.3.	<i>Verordnung</i>
TOP 05.4.	<i>Mittelfristiger Finanzplan für die Jahre 2021 bis 2025</i>
TOP 05.5.	<i>Bedarfszuweisungen für 2021</i>
TOP 06.0.	<i>IIMEKG Wirtschaftsplan für 2021</i>
TOP 07.1	<i>Kontokorrentkredit für 2021</i>
TOP 07.2	<i>Finanzierungspläne gem. K-GHG</i>

Finanzierungsvoranschlag Gesamthaushalt

MVAG-Ebene	MVAG-Code	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (1. und 2. Ebene)	VA 2021	VA 2020	RA 2019
1	311	Einzahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit	10.347.500,00	10.169.400,00	
1	312	Einzahlungen aus Transfers (ohne Kapitaltransfers)	1.872.000,00	1.703.200,00	
1	313	Einzahlungen aus Finanzerträgen	100,00	100,00	
SU	31	Summe Einzahlungen operative Gebarung	12.219.600,00	11.872.700,00	
1	321	Auszahlungen aus Personalaufwand	2.993.700,00	2.872.800,00	
1	322	Auszahlungen aus Sachaufwand (ohne Transferaufwand)	4.069.000,00	4.170.700,00	
1	323	Auszahlungen aus Transfers (ohne Kapitaltransfers)	5.816.800,00	5.738.100,00	
1	324	Auszahlungen aus Finanzaufwand	108.900,00	134.200,00	
SU	32	Summe Auszahlungen operative Gebarung	12.988.400,00	12.915.800,00	
SA1		Saldo (1) Geldfluss aus der Operativen Gebarung (31 - 32)	-768.800,00	-1.043.100,00	
1	331	Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	0,00	29.100,00	
1	332	Einzahlungen aus der Rückzahlung von Darlehen sowie gewährten Vorschüssen	0,00	0,00	
1	333	Einzahlungen aus Kapitaltransfers	774.700,00	984.500,00	
SU	33	Summe Einzahlungen investive Gebarung	774.700,00	1.013.600,00	
1	341	Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	615.400,00	1.231.600,00	
1	342	Auszahlungen von gewährten Darlehen sowie gewährten Vorschüssen	0,00	0,00	
1	343	Auszahlungen aus Kapitaltransfers	19.000,00	82.000,00	
SU	34	Summe Auszahlungen investive Gebarung	634.400,00	1.313.600,00	
SA2		Saldo (2) Geldfluss aus der Investiven Gebarung (33 - 34)	140.300,00	-300.000,00	
SA3		Saldo (3) Nettofinanzierungssaldo (Saldo 1+ Saldo 2)	-628.500,00	-1.343.100,00	
1	351	Einzahlungen aus der Aufnahme von Finanzschulden	0,00	87.000,00	
1	353	Einzahlungen infolge eines Kapitaltausch bei derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft	0,00	0,00	
1	355	Einzahlungen aus dem Abgang von Finanzinstrumenten	0,00	0,00	
SU	35	Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00	87.000,00	
1	361	Auszahlungen aus der Tilgung von Finanzschulden	878.300,00	853.900,00	
1	363	Auszahlungen infolge eines Kapitaltausch bei derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft	0,00	0,00	
1	365	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzinstrumenten	0,00	0,00	
SU	36	Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	878.300,00	853.900,00	
SA4		Saldo (4) Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit (35 - 36)	-878.300,00	-766.900,00	
SA5		Saldo (5) Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (Saldo 3 + Saldo 4)	-1.506.800,00	-2.110.000,00	

Der Voranschlagsentwurf 2021 wurde vom Bürgermeister (zugleich Finanzreferent der Marktgemeinde) gemeinsam mit der Finanzverwaltung ausgearbeitet.

Der Voranschlagsentwurf 2021 wurde der Gemeinderevision des Amtes der Kärntner Landesregierung übermittelt. Das Prüfungsergebnis wird zur Gemeinderatssitzung nachgereicht.

Der Finanzierungsvoranschlag für 2021 liegt im Entwurf nicht ausgeglichen vor. Den Einzahlungen in Höhe von € 12.219.600,00 stehen Auszahlungen in Höhe von € 12.988.400,00 gegenüber. Die Differenz in Höhe von € 768.800,00 wird auch durch Rücklagenentnahmen nicht ausgeglichen.

Der Finanzierungsvoranschlag Gesamthaushalt ist folgend ersichtlich:

Im Voranschlag 2021 wurden die bereits vom Land und Bund zugesagten Ausgleichszahlungen im Ausmaß von € 253.000,-- (Gemeindefinanzausgleich 2021), € 140.700,-- (Zuweisung n. § 24 FAG) sowie € 189.700,-- (Rückersatz aus dem Pflegefonds) als auch € 261.900 (BZ für Busverkehrskonzept und Beitrag an WVB - Glan sowie WVB – Glanfurt, BZ für Projekt „I hob Zeit für di“, BZ für Kultur), im Budget eingeplant.

Bei den Ertragsanteilen an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben wurde in Summe € 5.955.000,-- (Vergleichswert des Vorjahres € 6.758.800 bzw. € 5.918.900 nach Reduktion NVA) veranschlagt.

Bei den ausschließlichen Gemeindeabgaben konnten € 1.333.200 (Vergleichswert Vorjahr € 1.311.800) in den Voranschlagsentwurf einfließen. Der zu erwartende Erlös aus der Kommunalsteuer wurde mit € 720.000 (Vergleichswert Vorjahr € 700.000) berücksichtigt.

Ausgabenseitig ist der von der Kärntner Landesregierung vorgegebene Gesamtausgabenbetrag in der Gruppe 4 (Soziales - Kopfquote) in Höhe von € 2.332.000,-- wieder im Steigen (+4,67 %) begriffen

(Vergleichswert Vorjahr € 2.228.000). Ebenfalls ist eine Zunahme (+5,05 %) der Betriebsabgangsdeckung für die Krankenanstalten in der Gruppe 5 zu vermerken, welche den Voranschlag 2021 mit € 1.225.800 (Vergleichswert Vorjahr € 1.166.900,--) belastet.

In Anbetracht der abgeschlossenen Gehaltsverhandlungen wurde bei den Personalkosten eine Erhöhung von 1,45% eingeplant.

Für Instandhaltungsmaßnahmen des Wasserverbandes Glan und des Wasserverbandes Glanfurt wurden der anteilmäßige Beitrag der Marktgemeinde im Budget mit € 98.300 verankert und für das Projekt „Wildbachverbauung Tschurebach“ ein Betrag von € 27.500 wieder vorgesehen (Gesamtprojekt € 185.000,00).

Erwähnenswert wären noch die Kosten für den Gehweg Reichersdorf in Höhe von € 185.000 und für den Lückenschluss Geh-/Radweg Glanbrücke L100 von € 160.000. Für die Sanierung der ÖDK-Brücke wurden € 120.000,-- dotiert. Außerdem werden für das Haushaltsjahr 2021 Kosten in Höhe von € 35.000,00 für den Ankauf eines Fahrzeuges der FF Mieger veranschlagt. (Bedeckung € 22.000,00 FF Mieger Kameradschaftskasse, € 13.000,00 Beitrag LFWV), sowie € 16.000,00 für eine Gasheizung im MZG Mieger und € 23.600,00 für eine Meldeanlage bei den Abwasserpumpstationen. Finanzierungsdetails ergeben sich aus den Punkt Finanzierungspläne (siehe TOP 07.2)

Weiter vorgemerkte Investitionen und Projekte sind den Beratungen im Jahr 2021 vorbehalten und sollen gegebenenfalls im Zuge von Nachtragsvoranschlägen die finanzielle Bedeckung finden.

d) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die Verordnung, mit welcher der Voranschlag für das Jahr 2021 festgelegt wird, Zahl 902/1/2020-Scho, gemäß dem in der BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt angefügten Entwurf, vorbehaltlich etwaiger Änderungen im Rahmen der Budgetabnahme (Frau Mag. Rupprecht) sowie vorbehaltlich der Ergänzung des Stellenplanentwurfes für das Jahr 2021, beschließen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die Verordnung, mit welcher der Voranschlag für das Jahr 2021 festgelegt wird, Zahl 902/1/2020-Scho, gemäß dem in der BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt angefügten Entwurf, vorbehaltlich etwaiger Änderungen im Rahmen der Budgetabnahme (Frau Mag. Rupprecht) sowie vorbehaltlich der Ergänzung des Stellenplanentwurfes für das Jahr 2021, beschließen.



Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

Miegerer Straße 30, 9065 Ebenthal, Bezirk Klagenfurt-Land

Entwurf!

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebenthal i.K. vom 16.12.2020, Zl. 902/1/2021-Scho, mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2021 erlassen wird (**Voranschlagsverordnung 2021**)

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2021.

§ 2 Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€ 12.742.600,00
Aufwendungen:	€ 15.075.500,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 504.800,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€ 134.300,00

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen: ¹	€ -1.962.400,00
---	-----------------

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€ 12.219.600,00
Auszahlungen:	€ 12.988.400,00

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung: ²	€ -1.506.800,00
--	-----------------

§ 3 Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte³ gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

1. Sachaufwand: alle Ansätze und Posten, die der gleichen Zweckbestimmung dienen und im sachlichen Zusammenhang stehen
2. Personalaufwand: alle Ansätze und Posten

§ 4 Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmenⁱ wie folgt festgelegt:

€ 2.000.000,00

§ 5 Voranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Voranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, darstellt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2021 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Franz Felsberger

Anschlag am:

¹ Entspricht dem SALDO 00 gemäß Anlage 1a VRV 2015.

² Entspricht dem SALDO 5 gemäß Anlage 1b VRV 2015.

³ Zweite Dekade des Ansatzes.

⁴ Zum höchstmöglichen Gesamtausmaß siehe § 37 Abs. 2 K-GHG iVm Art. V Abs. 4 LGBl. 80/2019.

GR Pertl, MSc, trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Er teilt mit, dass der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung, Personal, Angelegenheiten der Familien, Vereine und Freizeit die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, die Verordnung, mit welcher der Voranschlag für das Jahr 2021 festgelegt wird, Zahl 902/1/2020-Scho, gemäß dem in der BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt angefügten Entwurf, vorbehaltlich etwaiger Änderungen im Rahmen der Budgetabnahme (Frau Mag. Rupprecht) sowie vorbehaltlich der Ergänzung des Stellenplanentwurfes für das Jahr 2021, zu beschließen.

Diskussion / Vorbringen

GV Woschitz: Es gab gestern im Ausschuss einige Diskussionen. Die Sachen seien aber heute von der Finanzabteilung zur Verfügung gestellt worden. Ihn habe beim Budget gewundert, dass die FF Gurnitz und das MZH Gurnitz in den Detailplanungen nicht definitiv angeführt seien. Das werde wahrscheinlich unter Feuerwehrwesen oder Kultur drinnen sein. Da habe er keine Ahnung. Er wolle auch noch wissen, warum beim MZH Ebenthal die Stromkosten mit € 1.500,- mehr als im Vorjahr veranschlagt worden seien. Das seien Kleinigkeiten. Im Großen und Ganzen werde man dem Budget aber zustimmen. Das Budget sei handwerklich wirklich sehr gut gemacht. Es habe aber wenig Phantasie. Es hätte noch Gestaltungsraum nach oben. Es wäre dann bunter und ideenreicher, wenn alle Fraktionen in die Budgetplanungen

eingebunden werden. Er dankt der Finanzverwaltung für das, was sie da geleistet haben. Es war sicher aufgrund der Corona-Krise kein leichtes Jahr.

GR Brückler: Aufgrund der aktuellen Situation sei das Budget mit dem erwarteten Abgang von € 387.000,-- eh noch halbwegs glimpflich. Es gab Erhöhungen im Sozial- und im Krankbereich. Wenn man die nicht haben würde, dann hätte man nur den halben Abgang. Es gebe ihm Hoffnung, dass man von Bundes- und von Landesseite so viel zusätzliche Unterstützung erwarten könne, dass man das Budget im Laufe des Jahres ausgleichen könne und nicht einen Kredit aufnehmen müsse, um den Abgang im Endeffekt ausgleichen zu können. Es fehle, dass die anderen Parteien beim Budget nicht eingebunden werden. Aufgrund der Situation sei es nicht möglich, irgendeine Phantasie im Budget spielen zu lassen. Für Investitionen bzw. Neuerungen sei der finanzielle Spielraum derzeit leider auf „Null“ gesetzt. Im Prinzip müsse man froh sein, dass man atmen und alles wegzahlen könne. Es sei ein Budget, das einer Fortschreibung der monatlichen Ausgaben entspreche. Nicht mehr und nicht weniger. Er dankt allen, die am Budget mitgearbeitet haben, nachdem die Finanzverwaltung größtenteils ausgefallen sei. Es sei eh verwunderlich, dass das alles rechtzeitig erfolgen konnte. Er dankt jenen, die da mitgearbeitet haben und diese Zahlen zumindestens einmal ins Reine gebracht haben. Erfreulich seien sie nicht. Er gehe aber davon aus, dass sie ja bei vielen Gemeinden nicht erfreulich sein werden. Die Eröffnungsbilanz wurde beschlossen und die Abschreibungen. Er sei neugierig, was sich das Land da noch einfallen lassen werde und was in weiterer Folge noch auf uns zukommen werde. Wie weit werde der Ermessensspielraum, der eh schon sehr klein sei, noch weiter eingeschränkt? In Zeiten der Not müssen aber alle zusammenhalten. Deswegen werde die ÖVP diesem Budget heuer auch die Zustimmung geben.

Bgm Felsberger: Die Fraktionen seien bewusst nicht eingebunden worden, weil im Budget nichts Besonderes drinnen sei. Da hätten wir dann wahrscheinlich noch mehr Coronafälle gehabt. Die Finanzverwaltung und der Amtsleiter seien tagelang zusammengesessen. Das hatte zur Auswirkung, dass Herr Mustermann*) und Frau Mustermann*) mit schweren Corona-Symptomen ausgefallen seien und der Amtsleiter auch in Quarantäne war (*) Anm.: Namen sind dem Amt bekannt). Es ist diesmal ein Überschreibungsbudget, weil eben nichts Besonderes drinnen sei.

GR Archer: Der Voranschlag habe 400 Seiten. Beim alten Voranschlag war es viel einfacher. Da hatte man auf der linken Seite die Einnahmen und rechts die Ausgaben. Jetzt müsse man sich erst richtig zurechtfinden. Es seien € 100.000,-- Abgang. Man werde sehen, wie das Jahr 2021 laufe. Ein altes Sprichwort sage: „Spare in der Zeit, dann hast du in der Not“. Gott sei Dank habe man so viele Rücklagen, dass man dort und da ein wenig aushelfen könne. Vorher sei bei der Feuerwehr ein Name gestanden. Jetzt stehe dort kein Name mehr, sondern nur mehr die Zahlen. Trotzdem werde man die Zustimmung geben. Es werde für die Bevölkerung noch hart werden. Man müsse schauen, dass man das Beste daraus mache. Er dankt der Finanzverwaltung für die Erarbeitung dieses Voranschlages. Er hoffe, dass das Jahr 2021 besser werde.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaftsförderung, Personal, Angelegenheiten der Familien, Vereine und Freizeit folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die Verordnung, mit welcher der Voranschlag für das Jahr 2021 festgelegt wird, Zahl 902/1/2020-Scho, gemäß dem in der BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt angefügten Entwurf, vorbehaltlich etwaiger Änderungen im Rahmen der Budgetabnahme (Frau Mag. Rupprecht) sowie vorbehaltlich der Ergänzung des Stellenplanentwurfes für das Jahr 2021, beschließen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

05.4.:

Mittelfristiger Finanzplan für die Jahre 2021 bis 2025

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Einschlägige Unterlagen sind der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „13“** angeschlossen.

a) Anmerkung

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegen hierzu einschlägige Unterlagen zu GR-TOP 05.4. der Tagesordnung vor.

b) allgemeine Erläuterung

Der vom Gemeinderat zugleich mit dem Voranschlag 2021 zum Beschluss zu bringende mittelfristige Finanzplan umfasst den **Zeitraum 2021 bis 2025**.

Der mittelfristige Finanzplan stellt für den Gemeinderat eine **Selbstbindung** über den Zeitraum mehrerer Jahre dar. Er gewährt eine **Vorausschau** über die künftig zu erwartende finanzielle Entwicklung und dient bei Investitionen als **Entscheidungshilfe**.

Der mittelfristige Finanzplan muss entsprechend den gesetzlichen Vorgaben **jährlich überprüft**, entsprechend den sachlichen Notwendigkeiten und allfälligen Beschlüssen des Gemeinderates **angepasst** und für den folgenden Betrachtungszeitraum (laufendes Haushaltsjahr sowie die vier daran anschließenden Folgejahre) zugleich mit dem Voranschlag **neu beschlossen** werden. Der mittelfristige Finanzplan **ist möglichst ausgeglichen** darzustellen.

c) Mittelfristiger Finanzplan 2021 bis 2025

Der mittelfristige Finanzplan für die Jahre 2021 bis 2025 wurde nach Einbeziehung aller vorgegeben Budgetkonstanten erstellt.

Von der Finanzverwaltung wurden berücksichtigt bzw. waren nach den Vorgaben des Amtes der Kärntner Landesregierung zu übernehmen:

- Berücksichtigung der gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen
- beim Personalaufwand die jährlich zu erwartende Steigerung (Löhne, Beförderungen etc.)

- voraussichtliche Entwicklung der zum Sozial- und Krankenhausaufwand zu leistenden Beiträge
- die Bedarfszuweisung des Landes Kärnten wurde entsprechend dem Aufteilungsschlüssel des Gemeindereferenten in die mittelfristige Finanzplanung bereits aufgenommen
- bei den gemeinschaftlichen Bundesabgaben und gemeindeeigenen Steuern und Abgaben wurde eine vorsichtig gehaltene und daher als realistisch zu bezeichnende Anpassung nach oben fortgeschrieben
- im Mittelfristiger Finanzplan wurden aufgrund der vorliegenden Beschlüsse des Gemeinderates verankert:

➤ **Volksschule Ebenthal - Zu- u. Umbau, Planung u. Vorarbeiten 2022**

d) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge dem vorliegenden mittelfristigen Finanzplan für die Jahre 2021 bis 2025 die Zustimmung geben.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge dem vorliegenden mittelfristigen Finanzplan für die Jahre 2021 bis 2025 die Zustimmung geben.

GR Pertl, MSc, trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Er dankt der Finanzverwaltung und dem Amtsleiter für die Arbeit. Speziell möchte er Frau Matitz danken. Sie habe in den letzten 14 Tagen sehr viel geleistet und kompensiert, weil die Finanzverwaltung nicht vollzählig anwesend war. Das sei eine junge Kollegin und eine wirklich tolle Sache. Er teilt mit, dass der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung, Personal, Angelegenheiten der Familien, Vereine und Freizeit die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, dem vorliegenden mittelfristigen Finanzplan für die Jahre 2021 bis 2025 die Zustimmung zu geben.

Diskussion / Vorbringen

GR Brückler: Man habe im Ausschuss darüber diskutiert. Man müsse alles gesetzestreu abwickeln und machen. Der mittelfristige Finanzplan sei möglichst ausgeglichen darzustellen. Bei minus zwei Millionen könne aber von möglichst ausgeglichen keine Rede sein. Was falle uns da ein, dass man sich an die Vorgabe vom Land wieder annähere?

Bgm Felsberger: Man könne nur abwarten, was man für Förderungen für 2021 vom Land erhalte. Ein mittelfristiger Finanzierungsplan müsse vom Gesetz her aber erstellt werden. Was dann zur Umsetzung komme, sei finanziell davon abhängig, ob man Darlehen finanzieren müsse. Sobald eine Förderzusage für die Schule vorliege, werde sich der GR überlegen müssen, in welcher Form man ein Darlehen aufnehmen werde. Es seien damals auch in Gurnitz zwei Millionen aufgenommen worden. Er sei sich sicher, dass die Gemeinde Ebenthal so stark sein werde, dass man auch zukünftige Projekte werde finanzieren können. Das könne man heute aufgrund der Corona-Situation noch nicht sagen. Es müssen auf alle Fälle Gelder kommen, damit man in Zukunft Projekte finanzieren könne. Ein mittelfristiger Finanzierungsplan müsse vom Gesetz her erstellt werden. Dieser wurde von der Gemeindeabteilung auch schon abgenommen.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaftsförderung, Personal, Angelegenheiten der Familien, Vereine und Freizeit folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge dem vorliegenden mittelfristigen Finanzplan für die Jahre 2021 bis 2025 die Zustimmung geben.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

**05.5.:
Bedarfszuweisungen für 2021**

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor.

a) Erläuterungen

Anlässlich der Abstimmung der Voranschlags-Eckdaten 2021 wurde der Finanzverwaltung der Marktgemeinde seitens der Gemeinderevision beim Amt der Kärntner Landesregierung der vorläufige Rahmen der zu erwartenden Bedarfszuweisung wie folgt bekannt gegeben:

vorläufige Bedarfszuweisungen für 2021	€ 261.900, --
--	----------------------

davon aufgrund bestehender Verpflichtungserklärungen - Beschlüsse des Gemeinderates anlässlich der Genehmigung der Förderungsverträge –

gebunden für die „Beiträge WVB-Glan sowie WVB Glanfurt“	€ 70.000, --
gebunden für „Kommunales Busverkehrskonzept“	€ 180.000, --
gebunden für Projekt „I hob Zeit für di“	€ 6.900, --
gebunden für Kultur	€ 5.000, --

Die oben angeführten Beträge wurden in den Voranschlagsentwurf 2021 bereits aufgenommen.

b) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge der Zweckwidmung der (vorläufigen) Bedarfszuweisung für das Jahr 2021 im Gesamtbetrag von € 261.900, -- wie folgt die Zustimmung geben:

- € 70.000, --: Tilgung der bestehenden Anteile an Beiträgen und Darlehen WVB – Glan und WVB – Glanfurt;
- € 180.000, --: Teilfinanzierung des Kommunalen Busverkehrskonzeptes
- € 6.900, --: Teilfinanzierung des Projektes „I hob Zeit für di“
- € 5.000, --: Teilfinanzierung der Kultur

ANTRAG

Der Gemeinderat möge der Zweckwidmung der (vorläufigen) Bedarfszuweisung für das Jahr 2021 im Gesamtbetrag von € 261.900, -- wie folgt die Zustimmung geben:

- **€ 70.000, --: Beiträge sowie Tilgung der bestehenden Anteile am Darlehen WVB – Glan;**
- **€ 180.000, --: Teilfinanzierung des Kommunalen Busverkehrskonzeptes**
- **€ 6.900, --: Teilfinanzierung des Projektes „I hob Zeit für di“**
- **€ 5.000, --: Teilfinanzierung der Kultur**

GR Pertl, MSc, trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Er teilt mit, dass der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung, Personal, Angelegenheiten der Familien, Vereine und Freizeit die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, der Zweckwidmung der (vorläufigen) Bedarfszuweisung für das Jahr 2021 im Gesamtbetrag von € 261.900, -- die Zustimmung zu geben.

Diskussion / Vorbringen

GR Archer: Zum Wasserverband Glanfurt oder Glan: Man zahle da einen ziemlichen Betrag ein. Im Herbst gab es ziemlich viel Regen. Man habe nichts bemerkt, dass sich der Grundwasserspiegel senke. In Reichersdorf mussten die Leute schon wieder pumpen. Hae das mit dem Auffangbecken in Ma. Saal nicht hin oder wo liege da der Fehler?

Bgm Felsberger: Man zahle für das Auffangbecken mit. Es gebe einen genauen Schlüssel. Nach der Länge der Glan zahlen die Gemeinde dort hinein. Das seien die letzten Projekte in Liebenfels, Glanegg und Ma. Saal. Derzeit werde geplant, was passieren werde. Man denke da an, dass die Glan in gewissen Bereichen ausgeleitet werde und dass wieder Altarme geöffnet werden. Er sei sich sicher, dass der Grundwasserspiegel mit dem Projekt am Zollfeld wenig zu tun habe. Das am Zollfeld sei eher dafür da, dass Klagenfurt mehr geschützt werde. In Ebenthal gebe es Auswirkungen bei der Sattnitz, wenn der Wörthersee abgelassen werde. Bei Niederschlägen sei es daher immer wieder gegeben, dass der Wasserstand der Glan relativ hoch sei. Man zahle dort nach einem genauen Schlüssel ein und zwar für jedes Projekt, was an der Glan getätigt werde. Derzeit sei es so, dass von Klagenfurt bis zur Gurk Schlägerungsarbeiten durchgeführt werden. In der Folge werde bei der Sattnitz auch einiges auf uns zukommen. Bei der Erhaltung sei Ebenthal mit im Boot.

GR Brückler: Wie das Projekt damals vorgestellt wurde, habe es geheißen, dass man einen gewissen Beitrag leisten müsse. Das müsse man eh machen. Man habe aber davon gesprochen, dass sich das auf für unsere Gemeindebürger positiv auswirken werde, wenn oben das Rückhaltebecken die Wassermassen zurückhalten werde. Es wurde damals schon gesagt, dass das auch für Ebenthal positive Auswirkungen haben werde und dass man das Geld nicht umsonst zahlen werde.

Bgm Felsberger: Es sei sicher so, dass nicht so viel Wasser herunterkommen könne, weil das Rückhaltebecken einiges zurückhalte.

GR Brückler: Bei den Leuten damals sei eine andere Hoffnung geweckt worden. Da habe man schon gesagt, dass das positive Auswirkungen haben werde. Man komme ums Zahlen eh nicht umhin.

Bgm Felsberger: Es wurde immer wieder betont, dass es eher für die Glan ausschlaggebend sei, da der Wörthersee immer wieder abgelassen werde. Das habe für uns eher Auswirkungen, als das in Richtung St. Veit.

GR Archer: Wenn man mitzahle, dann sollte man auch ein Mitspracherecht haben. Besonders beim Wörthersee. Er könne sich erinnern, dass man damals bei der Sattnitz unten nicht in die Felder gekommen sei, weil so viel Wasser war. Damals habe es bei der Sattnitz geheißen, dass man ablassen müsse. Und aus. Man zahle jetzt aber genauso mit und habe auch ein Mitspracherecht. Nicht nur die Wörthersee-Gemeinden, sondern auch die anderen Gemeinden. Das Geld nehmen sie schon. Aber Rücksicht auf unsere Bürger nehmen sie nicht.

Bgm Felsberger: Man sitze dort überall mit Stimmrecht drinnen. Nur sei man nur einer von vielen. Die Wörthersee-Gemeinden zahlen für die Schleuse mit. Man zahle lediglich für die Erhaltung mit. Die anderen zahlen einen wesentlich höheren Anteil. Auch die Stadt Klagenfurt.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaftsförderung, Personal, Angelegenheiten der Familien, Vereine und Freizeit folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge der Zweckwidmung der (vorläufigen) Bedarfszuweisung für das Jahr 2021 im Gesamtbetrag von € 261.900, -- wie folgt die Zustimmung geben:

- € 70.000, --: Beiträge sowie Tilgung der bestehenden Anteile am Darlehen WVB – Glan;
- € 180.000, --: Teilfinanzierung des Kommunalen Busverkehrskonzeptes
- € 6.900, --: Teilfinanzierung des Projektes „I hob Zeit für di“
- € 5.000, --: Teilfinanzierung der Kultur

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GR-TOP 06:

Infrastruktur und Immobilienverwaltung Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten KG (IIMEKG): Wirtschaftsplan für 2021

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der von der Confida Wirtschaftstreuhand-Gesellschaft m.b.H. Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erstellte „Wirtschaftsplan 2021“ ist der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „14“** angeschlossen.

a) Allgemeines

Der von der Confida Wirtschaftstreuhand-Gesellschaft m.b.H. Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erstellte „Wirtschaftsplan 2021“ ist als BEILAGE angeschlossen. Auf die Vervielfältigung der Allgemeinen Auftragsbedingungen (Anlage IV) wurde verzichtet.

b) einführender Bericht

Dem Gemeinderat ist entsprechend den haushaltsrechtlichen Vorgaben für die Infrastruktur und Immobilienverwaltung Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten KG (IIMEKG) der Wirtschaftsplan für das Jahr 2021 möglichst zugleich mit dem Voranschlag vorzulegen.

Bei der Behandlung und Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan wird der Gemeinderat als „Gesellschaftsversammlung“ der gemeindlichen Kommunalgesellschaft tätig.

c) erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat als Gesellschaftsversammlung der IIMEKG möge den als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt angeführten Wirtschaftsplan für die Infrastruktur und Immobilienverwaltung Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten KG (IIMEKG) für das Jahr 2021 beschließen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge als Gesellschaftsversammlung der IIMEKG den als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt angeführten Wirtschaftsplan für die Infrastruktur und Immobilienverwaltung Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten KG (IIMEKG) für das Jahr 2021 beschließen.

Bgm Felsberger trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Er teilt mit, dass der Gemeindevorstand die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, dass der Gemeinderat als Gesellschaftsversammlung der IIMEKG den angeführten Wirtschaftsplan für die Infrastruktur und Immobilienverwaltung Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten KG (IIMEKG) für das Jahr 2021 beschließen solle.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Gemeindevorstandes sinngemäß folgenden

ANTRAG

Der Gemeinderat möge als Gesellschaftsversammlung der IIMEKG den als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt angeführten Wirtschaftsplan für die Infrastruktur und Immobilienverwaltung Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten KG (IIMEKG) für das Jahr 2021 beschließen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

**GR-TOP 07.:
Sonstige Budget-Beschlüsse für 2021**

07.1.
Aufnahme eines Kontokorrentkredites für 2021 i.d.H. v. € 2.000.000,--

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Die Kontokorrentangebote der Austrian Anadi Bank sowie der Kärntner Sparkasse Lageplan ist der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „15“** angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegen hierzu die Kontokorrentangebote der Austrian Anadi Bank sowie der Kärntner Sparkasse als BEILAGEN zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen zur Kreditaufnahme

Die ho. Finanzverwaltung hat jeweils ein Angebot der Austrian Anadi Bank sowie der Kärntner Sparkasse als Vergleichsangebote eingeholt. Nunmehr ist es so, dass die Zinsen für den Kontokorrentkredit bei beiden Banken mit 0,30 % angeboten wurden. Wobei anzumerken ist, dass bei der Austrian Anadi Bank eventuell zusätzlich 0,4 % an Rahmenbereitstellungsprovision anfallen könnten. Diese Gebühr würde nur entfallen, wenn eine durchschnittliche Ausnutzung des Kassenkredites von mindestens 50 % gegeben ist. Da das Angebot der Kärntner Sparkasse ohne diese Bedingung erstellt wurde, ist daher diesem der Vorzug zu geben. Bei der Höhe der Kreditaufnahme wäre auf den tatsächlichen Bedarf bedacht zu nehmen.

Institut	Volumen	Laufzeit	Zinsen p.a.	Nebengeb. p.a.
Austrian Anadi Bank	€ 2.000.000,- -	bis 31.12.2021	0,30%	0,40%
Kärntner Sparkasse	€ 2.000.000,- -	bis 31.12.2021	0,30%	0,00%

c) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, die Aufnahme eines Kontokorrentkredites bei der Kärntner Sparkasse zur Sicherung der Liquidität in Höhe von max. € 2.000.000,00 gemäß der BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt zu genehmigen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, die Aufnahme eines Kontokorrentkredites bei der Kärntner Sparkasse zur Sicherung der Liquidität in Höhe von max. € 2.000.000,00 gemäß der BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt zu genehmigen.

GR Pertl, MSc, trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Er teilt mit, dass der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung, Personal, Angelegenheiten der Familien, Vereine und Freizeit die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, den Beschluss zu fassen, die Aufnahme eines Kontokorrentkredites bei der Kärntner Sparkasse zur Sicherung der Liquidität in Höhe von max. € 2.000.000,00 gemäß der BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt zu genehmigen.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaftsförderung, Personal, Angelegenheiten der Familien, Vereine und Freizeit sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, die Aufnahme eines Kontokorrentkredites bei der Kärntner Sparkasse zur Sicherung der Liquidität in Höhe von max. € 2.000.000,00 gemäß der BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt zu genehmigen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

07.2.

Finanzierungspläne gem. K-GHG

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor.

a) Allgemeines

Aufgrund des Kommunalen Investitionsprogramms (KIP 2020) gem. Kommunalinvestitionsgesetz 2020 können für diverse Infrastrukturvorhaben Förderungen in der Höhe von 50 % lukriert werden. Des Weiteren kann nach positiver Erledigung eine Anschlussförderung im Rahmen des 2. Kärntner Gemeinde- Hilfspaketes des Landes Kärnten in der Höhe von weiteren 30 % beantragt werden. Hinzuweisen ist darauf, dass nicht überall eine Förderung beantragt werden kann, zumal ein ökologischer Aspekt mitberücksichtigt werden muss, weshalb der reine Straßenbau ausscheidet. Des Weiteren sind die untenstehenden Fördertöpfe ausschließlich für gemeindeeigene Einrichtungen abzugeben, weshalb Investitionen ins Eigentum Dritter (z.B. Sportplatz Ebenthal) nicht förderwürdig sind. Der ho. Marktgemeinde stehen folgende Fördertöpfe zur Ausschüttung bereit:

KIP 2020	€ 837.731,83
2. Kärntner Gemeindehilfspaket	€ 279.685,00
IKZ – Förderung	€ 24.000,00

Von den möglichen zu lukrierenden Förderungen wurden bzw. werden folgende Anträge seitens der Marktgemeinde gestellt:

Vorhaben	KIB 2020	2. Kärntner Gemeindehilfspaket	IKZ- Förderung
Sanierung ÖDK- Brücke	60.000,00	36.000,00	24.000,00
Geh- Radweg Josef-Leiner-Str. bis Glanbrücke (L 100)	80.000,00	48.000,00	
Gehweg Grimmigasse bis Raiffeisenstraße (L 100)	50.000,00	30.000,00	
Abwasserpumpstationen-Fernwirksystem (netto)	11.780,00	7.068,00	
Zu- und Umbau VS Ebenthal*	800.000,00	480.000,00	
Gesamtsummen (ohne VS)	201.780,00	121.068,00	24.000,00
Gesamtsummen (mit VS)	1.001.780,00	601.068,00	

* diese Förderabberufung würde alle anderen inkl. Anschlussförderung ausstechen. Das Vorhaben ist derzeit nicht ausfinanziert.

1. Errichtung einer Gas- Heizung beim Mehrzweckobjekt Mieger (verbleibender Turnsaal sowie Kulturraum)

Aufgrund der Änderung des Baurechtsvertrages über die Nachnutzung der ehem. VS Mieger ist die Trennung der Heizsysteme (ehem. VS – Heizungerrichtung durch Fortschritt gem. GmbH sowie Heizungerrichtung für restliche Teile – Marktgemeinde Ebenthal i.K.) notwendig. Laut Auskunft des ho. Bauamtes empfiehlt sich als günstigste Variante die Errichtung einer Gas-Heizung. Der vorläufige Finanzierungsplan wurde bereits im GR am 15.07.2020 beschlossen und mittels 1. Nachtragsvoranschlag zum Budget 2020 am 23.09.2020 verordnungsgemäß legitimiert. Da das Vorhaben erst 2021 zur Umsetzung gelangen wird, ist der im Folgenden ersichtliche Finanzierungsplan anzupassen:

Ausgaben 2021		Einnahmen 2021	
Errichtung einer Gasheizung für das Mehrzweckobjekt Mieger (Turnsaal sowie Kulturraum und dazugehörige Bereiche)	16.000,00	Rücklagenentnahme Sanierungsrücklage VS Ebenthal Rücklagenentnahme Sanierungsrücklage Sportplatz Ebenthal (gerundet)	6.000,00 10.000,00
Gesamtsumme inkl. Ust.	16.000,00		16.000,00

2. Sanierung ÖDK Brücke 2020/2021:

Diesem Finanzierungsplan liegen die Aufstellungen der „Die Ingenieure ZT GmbH“ vom 16.04.2020, der Bauzeitplan des Herrn DI Ferdinand Spielberger (VG Klagenfurt) vom 28.04.2020 sowie das E-Mail des DI Spielberger vom 28.04.2020 zugrunde. Da im Rahmen des Kommunalen Investitionsprogramms (KIB 2020) sowie als Anschlussförderung des Landes sowie im Rahmen der Interkommunalen Zusammenarbeit (IKZ) Fördermittel erwartet werden, wobei letztere noch nicht mit Sicherheit fließen werden, empfiehlt es sich, den Finanzierungsplan, wie ihn der GR am 13.05.2020 beschlossen und mittels 1. Nachtragsvoranschlag am 23.09.2020 verordnungstechnisch legitimiert hat, anzupassen:

Ausgaben 2020/2021		Einnahmen 2020	
Ebenthal i. K., 19 % Anteil v. € 600.000,00 (gerundet)	120.000,00	Kommunalinvestitionsgesetz 2020 (50 %) 2. Kärntner Gemeindehilfspaket (Förderung beantragt 30 %) IKZ (Förderung beantragt 20 %)	60.000,00 36.000,00 24.000,00
St. Margareten i. R., 19 % Anteil v. € 600.000,00 (gerundet)	120.000,00		
Restliche Kosten Verbund	360.000,00		
Gesamtsumme inkl. Ust.	600.000,00		

3. Geh- und Radweg Josef-Leiner-Str. bis Glanbrücke (an der L 100)

Am 05.07.2017 wurde seitens des GR eine Vereinbarung mit dem Land beschlossen und genehmigt, die das Projekt des Gehwegbaus zwischen der Josef-Leiner-Str. und der Glanbrücke an der L 100 Miegerer Straße regelte. Das Projekt kam im Jahr 2020 zur Umsetzung. Entgegen der damals beschlossenen Finanzierung, können seitens des Bundes im Rahmen des Kommunalen Investitionsprogramms 2020 (KIB 2020) Fördermittel bzw. eine Anschlussförderung des Landes Kärnten lukriert werden.

Ausgaben 2020/21		Einnahmen 2020/21	
Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten	160.000,00	Kommunalinvestitionsgesetz 2020 (50 %) 2. Kärntner Gemeindehilfspaket (Förderung wird beantragt)	80.000,00 48.000,00

		30 %) Rest durch Eigenmittel (Rücklagenentnahme bei VS Ebenthal – Sanierungsrücklage sowie Sportplatz Ebenthal gem. VA 2020)	32.000,00
Gesamtsumme ink. Ust	160.000,00		160.000,00

4. Gehweg Grimmgasse bis Raiffeisenstraße an der L 100

Der Gemeinderat beschloss in seiner Sitzung vom 02.10.2019 einen Finanzierungsplan, der aufgrund von Fördermitteln, die im Rahmen des Kommunalinvestitionsprogramms (KIB 2020) durch den Bund sowie aufgrund einer Anschlussförderung des Landes lukriert werden können, nunmehr geändert werden muss. Planungsleistungen (Projekterstellung Gehwegbau ibk Ing. Kronawetter ZT GesmbH, 9500 Villach) i.d.H.v. 5.464,80 und Grundeinlösen gem. 3. NVA 2019 35.000,00 fielen bereits in den Jahren 2018 und 2019 an und sind nicht Teil der Förderkulisse bzw. bereits abgerechnet.

Ausgaben 2020/21		Einnahmen 2020/21	
Land Kärnten Anteil	85.000,00	Interessentenbeitrag (Amtsrechnung)	85.000,00
Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten Anteil	100.000,00	Kommunalinvestitionsgesetz 2020 (50 %)	50.000,00
		2. Kärntner Gemeindehilfspaket (Förderung wird beantragt 30 %)	30.000,00
		Rest durch Eigenmittel (Rücklagenentnahme bei VS Ebenthal – Sanierungsrücklage sowie Sportplatz Ebenthal gem. VS 2020)	20.000,00
Gesamtsumme ink. Ust	185.000,00		185.000,00

5. Abwasserpumpstationen- Umrüstung auf ein neues Fernwirksystem

Es war notwendig, aufgrund der Einstellung des derzeitigen GSM-Standards, in Bezug auf die Abwasserpumpstationen ein neues Fernwirksystem zu implementieren. Der Meldestandard für Störungsmittelungen udgl. war nunmehr zu ändern. Auch in diesem Bereich wurden Förderungen aus dem Kommunalinvestitionsprogramm 2020 (KIB 2020) beantragt.

Ausgaben 2020/21 (netto)		Einnahmen 2020/21 (netto)	
Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten	23.560,00	Kommunalinvestitionsgesetz 2020 (50 %)	11.780,00

		2. Kärntner Gemeindehilfspaket (Förderung wird beantragt 30 %)	7.068,00
		Rücklagenentnahme Kanalhaushalt	4.712,00
Gesamtsumme	exkl.	23.560,00	
Ust			23.560,00

b) Allgemeines zu den Rücklagen

Aufgrund der prekären Corona-Situation und des ausschließlich mit einem Abgang erstellungsfähigen Budgets werden die durch Fördermittel reduzierten Eigenmittel-Anteile nicht diversen Rücklagen zugeführt, sondern dafür verwendet, den Abgang im Rahmen des VA 2021 zumindest teilweise zu reduzieren. Das bedeutet, dass die eingesparten Geldmittel für weitere Projekte nicht zur Verfügung stehen.

c) Zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die im Rahmen des Amtsvortrages ersichtlichen Finanzierungspläne mittels Beschlusses im Sinne des K-GHG genehmigen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die im Rahmen des Amtsvortrages ersichtlichen Finanzierungspläne mittels Beschlusses im Sinne des K-GHG genehmigen.

GR Pertl, MSc, trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Er teilt mit, dass der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung, Personal, Angelegenheiten der Familien, Vereine und Freizeit die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, die im Rahmen des Amtsvortrages ersichtlichen Finanzierungspläne mittels Beschlusses im Sinne des K-GHG zu genehmigen.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaftsförderung, Personal, Angelegenheiten der Familien, Vereine und Freizeit sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die im Rahmen des Amtsvortrages ersichtlichen Finanzierungspläne mittels Beschlusses im Sinne des K-GHG genehmigen.

Abstimmung: einstimmige Annahme (bei Abwesenheit von GV Woschitz).

GR-TOP 08.: Masterpläne

Dieser Punkt wurde zu Sitzungsbeginn von der Tagesordnung genommen.

GR-TOP 09.: Flächenwidmungsplanänderungen

Anmerkung: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor.

a) Anmerkung

Die zu den Umwidmungsfällen eingelangten Stellungnahmen liegen im Amt der Marktgemeinde zur Einsichtnahme auf.

b) Chronologie

30.06.2020	Übermittlung der anstehenden Umwidmungsanträge 2020 zur Vorprüfung an die Abteilung fachliche Raumordnung des Amtes der Kärntner Landesregierung
05.08.2020	mündlicher Vorprüfungstermin mit dem Sachverständigen der Abteilung fachliche Raumordnung des AKL bei der Marktgemeinde mit Ortsaugenschein
03.09.2020	Einlangen der schriftlichen Vorprüfungsergebnisse der fachlichen Raumordnung
09+10/2020	Einholen von geforderten Stellungnahmen und Gutachten, Anpassung von Umwidmungsflächen an das Vorprüfungsergebnis, Einholung von Bebauungsverpflichtungen (Vereinbarungen mit den Grundeigentümern) und Besicherungen
04.11.2020	Erlassung der Kundmachung, Ende der Kundmachungsfrist am 03.12.2020

Bgm Felsberger verlässt wegen Befangenheit die Sitzung.
Vzbgm Käfer übernimmt den Vorsitz.

09.1.:

Umwidmungsfall 4/B3.4/2020: Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 401/1, KG 72204 Zell bei Ebenthal, im Ausmaß von ca. 960 m² von „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche“ in „Bauland – Wohngebiet“ (Antragsteller/in: Reinhard Felsberger)

Anmerkung: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der Lageplan sowie weitere relevante Unterlagen (Orthofoto, Auszug aus dem ÖEK, Gemeindeeingaben, Vorprüfungsergebnis) sind der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „18“** angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegen hierzu der Lageplan sowie weitere relevante Unterlagen (Orthofoto, Auszug aus dem ÖEK, Gemeindeeingaben, Vorprüfungsergebnis) als **BEILAGE** zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen

Hierzu liegt das Vorprüfungsergebnis „positiv mit Auflagen“ vor.

Folgende/r Nachweis/e waren laut Vorprüfung zu erbringen:

Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 12 – Wasserwirtschaft, Unterabteilung Klagenfurt:

Stellungnahme vom 25.09.2020: „Die gegenständliche Fläche befindet sich laut Gefahrenzonenplan Glan, Stand 2007, in der roten und gelben Zone der Glan. Auf Grund der zusätzlichen Hochwasserschutzmaßnahmen an der Glan ist grundsätzlich mit keiner Gefährdung durch ein 30- bzw. 100-jährliches Hochwasser zu rechnen. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass ein Restrisiko für Hochwasser HQ 300 bestehen bleibt.

Örtliches Straßenbauamt – Marktgemeinde:

Stellungnahme vom 09.12.2020

Bebauungsverpflichtung mit Besicherung (Vereinbarung zur Sicherung der widmungsgemäßen

Die Bebauungsverpflichtung liegt unterfertigt vor. Die Besicherung erfolgte in Form einer Bankgarantie.

c) zustimmendenfalls erforderliche Beschlüsse des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 401/1, KG 72204 Zell bei Ebenthal, im Ausmaß von ca. 960 m² von „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche“ in „Bauland – Wohngebiet“ beschließen. Der Gemeinderat möge weiters die Vereinbarung mit dem Umwidmungswerber zur Sicherung der widmungsgemäßen Verwendung der Umwidmungsfläche mit Beschluss genehmigen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 401/1, KG 72204 Zell bei Ebenthal, im Ausmaß von ca. 960 m² von „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche“ in „Bauland – Wohngebiet“ beschließen. Der Gemeinderat möge weiters die Vereinbarung mit dem Umwidmungswerber zur Sicherung der widmungsgemäßen Verwendung der Umwidmungsfläche mit Beschluss genehmigen.

GR Domes trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag im Detail vor und teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, die Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 401/1, KG 72204 Zell bei Ebenthal, im Ausmaß von ca. 960 m² von „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche“ in „Bauland – Wohngebiet“ zu beschließen. Der Gemeinderat möge weiters die Vereinbarung mit dem Umwidmungswerber zur Sicherung der widmungsgemäßen Verwendung der Umwidmungsfläche mit Beschluss genehmigen.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Vzbgm Käfer stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur und Raumordnung sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 401/1, KG 72204 Zell bei Ebenthal, im Ausmaß von ca. 960 m² von „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche“ in „Bauland – Wohngebiet“ beschließen. Der Gemeinderat möge weiters die Vereinbarung mit dem Umwidmungswerber zur Sicherung der widmungsgemäßen Verwendung der Umwidmungsfläche mit Beschluss genehmigen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

Vzbgm Käfer übergibt den Vorsitz wieder an Bgm Felsberger.
Bgm Felsberger übernimmt den Vorsitz wieder.

09.2.:

Umwidmungsfall 5/B3.3/2020: Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 401/43, KG 72204 Zell bei Ebenthal, im Ausmaß von ca. 270 m² von „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche“ in „Bauland – Wohngebiet“ (Antragsteller/in: Erbengemeinschaft nach Adolf Eichberger)

Anmerkung: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der Lageplan sowie weitere relevante Unterlagen (Orthofoto, Auszug aus dem ÖEK, Gemeindeeingaben, Vorprüfungsergebnis) sind der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „19“** angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegen hierzu der Lageplan sowie weitere relevante Unterlagen (Orthofoto, Auszug aus dem ÖEK, Gemeindeeingaben, Vorprüfungsergebnis) als **BEILAGE** zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen

Hierzu liegt das Vorprüfungsergebnis „positiv mit Auflagen“ vor.

Folgende/r Nachweis/e waren laut Vorprüfung zu erbringen:**Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 12 – Wasserwirtschaft, Unterabteilung Klagenfurt:**

Stellungnahme vom 25.09.2020: „Die gegenständliche Fläche befindet sich laut Gefahrenzonenplan Glan, Stand 2007, in der gelben Zone der Glan. Auf Grund der zusätzlichen Hochwasserschutzmaßnahmen an der Glan ist grundsätzlich mit keiner Gefährdung durch ein 30- bzw. 100-jährliches Hochwasser zu rechnen. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass ein Restrisiko für Hochwasser HQ 300 bestehen bleibt.

c) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 401/43, KG 72204 Zell bei Ebenthal, im Ausmaß von ca. 270 m² von „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche“ in „Bauland – Wohngebiet“ beschließen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 401/43, KG 72204 Zell bei Ebenthal, im Ausmaß von ca. 270 m² von „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche“ in „Bauland – Wohngebiet“ beschließen.

GR Domes trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag im Detail vor und teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, die Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 401/43, KG 72204 Zell bei Ebenthal, im Ausmaß von ca. 270 m² von „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche“ in „Bauland – Wohngebiet“ zu beschließen.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur und Raumordnung sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 401/43, KG 72204 Zell bei Ebenthal, im Ausmaß von ca. 270 m² von „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche“ in „Bauland – Wohngebiet“ beschließen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

09.3.:

Umwidmungsfall 7/D3/2020: Umwidmung von Teilflächen der Parz. 696/4 und 696/5, KG 72121 Hinterradsberg, im Ausmaß von ca. 187 m² von „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche“ in „Bauland – Dorfgebiet“ (Antragsteller/in: Friedrich Oblak)

Anmerkung: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der Lageplan sowie weitere relevante Unterlagen (Orthofoto, Auszug aus dem

ÖEK, Gemeindeeingaben, Vorprüfungsergebnis) sind der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „20“** angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegen hierzu der Lageplan sowie weitere relevante Unterlagen (Orthofoto, Auszug aus dem ÖEK, Gemeindeeingaben, Vorprüfungsergebnis) als **BEILAGE** zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen

Hierzu liegt das Vorprüfungsergebnis „positiv“ vor.

Folgende/r Nachweis/e waren laut Vorprüfung zu erbringen: keine

c) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die Umwidmung von Teilflächen der Parz. 696/4 und 696/5, KG 72121 Hinterradsberg, im Ausmaß von ca. 187 m² von „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche“ in „Bauland – Dorfgebiet“ beschließen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die Umwidmung von Teilflächen der Parz. 696/4 und 696/5, KG 72121 Hinterradsberg, im Ausmaß von ca. 187 m² von „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche“ in „Bauland – Dorfgebiet“ beschließen.

GR Domes trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag im Detail vor und teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, die Umwidmung von Teilflächen der Parz. 696/4 und 696/5, KG 72121 Hinterradsberg, im Ausmaß von ca. 187 m² von „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche“ in „Bauland – Dorfgebiet“ zu beschließen.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur und Raumordnung sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die Umwidmung von Teilflächen der Parz. 696/4 und 696/5, KG 72121 Hinterradsberg, im Ausmaß von ca. 187 m² von „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche“ in „Bauland – Dorfgebiet“ beschließen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

09.4.:

Umwidmungsfall 11/D3/2020: Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 766/5, KG 72121 Hinterradsberg, im Ausmaß von ca. 47 m² von „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche“ in „Bauland – Dorfgebiet“ (Antragsteller/in: Jutta Slama)

Anmerkung: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der Lageplan sowie weitere relevante Unterlagen (Orthofoto, Auszug aus dem ÖEK, Gemeindeeingaben, Vorprüfungsergebnis) sind der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „21“** angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegen hierzu der Lageplan sowie weitere relevante Unterlagen (Orthofoto, Auszug aus dem ÖEK, Gemeindeeingaben, Vorprüfungsergebnis) als **BEILAGE** zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen

Hierzu liegt das Vorprüfungsergebnis „positiv“ vor.

Folgende/r Nachweis/e waren laut Vorprüfung zu erbringen: keine

c) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 766/5, KG 72121 Hinterradsberg, im Ausmaß von ca. 47 m² von „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche“ in „Bauland – Dorfgebiet“ beschließen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 766/5, KG 72121 Hinterradsberg, im Ausmaß von ca. 47 m² von „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche“ in „Bauland – Dorfgebiet“ beschließen.

GR Domes trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag im Detail vor und teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, die Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 766/5, KG 72121 Hinterradsberg, im Ausmaß von ca. 47 m² von „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche“ in „Bauland – Dorfgebiet“ zu beschließen.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur und Raumordnung sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 766/5, KG 72121 Hinterradsberg, im Ausmaß von ca. 47 m² von „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche“ in „Bauland – Dorfgebiet“ beschließen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

09.5.:

Umwidmungsfall 12/C4/2020: Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 14/19, KG 72143 Mieger, im Ausmaß von ca. 700 m² von „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche“ in „Grünland - Garten“
(Antragsteller/in: Karoline Novak und Klaus Wiedermann)

Dieser Punkt wurde zu Sitzungsbeginn von der Tagesordnung genommen.

09.6.:

Umwidmungsfall 13/B3.3./2020: Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 417/20, KG 72112 Gradnitz, im Ausmaß von ca. 682 m² von „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche“ in „Grünland - Garten“ (Antragsteller/in: Johann Homan)

Anmerkung: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der Lageplan sowie weitere relevante Unterlagen (Orthofoto, Auszug aus dem ÖEK, Gemeindeeingaben, Vorprüfungsergebnis) sind der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „23“** angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegen hierzu der Lageplan sowie weitere relevante Unterlagen (Orthofoto, Auszug aus dem ÖEK, Gemeindeeingaben, Vorprüfungsergebnis) als **BEILAGE** zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen

Hierzu liegt das Vorprüfungsergebnis „zurückgestellt“ vor. Da jedoch alle Vorfragen geklärt wurden und durchwegs positive Stellungnahme vorliegen, wird der gegenständliche Umwidmungsfall zur Behandlung und Beschlussfassung vorgelegt.

Hinweis: die ursprünglich beantragte Umwidmungsfläche im Ausmaß von 1.180 m² wurde reduziert - auf die kund gemachte und nun zur Beschlussfassung vorliegende Fläche von 682 m².

Folgende/r Nachweis/e waren laut Vorprüfung zu erbringen:**Überprüfung der Widmungsfläche in Abstimmung mit der Abt. 12 – Wasserwirtschaft:**

Zur ursprünglich beantragten Umwidmungsfläche erging am 25.09.2020 eine negative Stellungnahme. In der Folge wurde die Umwidmungsfläche reduziert (um den südlichen Umwidmungsbereich, in welchem auch eine Biotopkartierung eingetragen ist) und liegt diese nun außerhalb des 30-jährlichen und 100-jährlichen Abflussbereiches der Glan. Hierzu wurde Zustimmung erteilt.

Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 12 – Wasserwirtschaft, Unterabteilung Klagenfurt:

positive Stellungnahme vom 06.11.2020 (zur reduzierten Umwidmungsfläche von 682 m²)

Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt, Bereich 8 – Bezirksforstinspektion:

positive Stellungnahme vom 12.10.2020

c) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 417/20, KG 72112 Gradnitz, im Ausmaß von ca. 682 m² von „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche“ in „Grünland - Garten“ beschließen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 417/20, KG 72112 Gradnitz, im Ausmaß von ca. 682 m² von „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche“ in „Grünland - Garten“ beschließen.

GR Domes trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag im Detail vor und teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, die Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 417/20, KG 72112 Gradnitz, im Ausmaß von ca. 682 m² von „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche“ in „Grünland - Garten“ zu beschließen.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur und Raumordnung sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 417/20, KG 72112 Gradnitz, im Ausmaß von ca. 682 m² von „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche“ in „Grünland - Garten“ beschließen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

09.7.:

Umwidmungsfall 15a/B3.2/2020: Umwidmung von Teilflächen der Parz. 457, 454 und 1006/1, KG 72204 Zell bei Ebenthal, im Ausmaß von ca. 565 m² von „Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrs-fläche“ in „Bauland – Wohngebiet“ (Antragsteller/in: Valentin Kreulitsch und Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten)

Anmerkung: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der Lageplan sowie weitere relevante Unterlagen (Orthofoto, Auszug aus dem ÖEK, Gemeindeeingaben, Vorprüfungsergebnis) sind der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „24“** angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegen hierzu der Lageplan sowie weitere relevante Unterlagen (Orthofoto, Auszug aus dem ÖEK, Gemeindeeingaben, Vorprüfungsergebnis) als **BEILAGE** zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen

Hierzu liegt das Vorprüfungsergebnis „positiv“ vor.

Folgende/r Nachweis/e waren laut Vorprüfung zu erbringen: keine

c) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die Umwidmung von Teilflächen der Parz. 457, 454 und 1006/1, KG 72204 Zell bei Ebenthal, im Ausmaß von ca. 565 m² von „Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrs-fläche“ in „Bauland – Wohngebiet“ beschließen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die Umwidmung von Teilflächen der Parz. 457, 454 und 1006/1, KG 72204 Zell bei Ebenthal, im Ausmaß von ca. 565 m² von „Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrs-fläche“ in „Bauland – Wohngebiet“ beschließen.

GR Domes trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag im Detail vor und teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, die Umwidmung von Teilflächen der Parz. 457, 454 und 1006/1, KG 72204 Zell bei Ebenthal, im Ausmaß von ca. 565 m² von „Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrs-fläche“ in „Bauland – Wohngebiet“ zu beschließen.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur und Raumordnung sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die Umwidmung von Teilflächen der Parz. 457, 454 und 1006/1, KG 72204 Zell bei Ebenthal, im Ausmaß von ca. 565 m² von „Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrs-fläche“ in „Bauland – Wohngebiet“ beschließen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

09.8.:

Umwidmungsfall 15b/B3.2/2020: Umwidmung von Teilflächen der Parz. 457, 454 und 1006/1, KG 72204 Zell bei Ebenthal, im Ausmaß von ca. 267 m² von „Bauland – Wohngebiet“ in „Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche“ (Antragsteller/in: Valentin Kreulitsch und Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten)

Anmerkung: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der Lageplan sowie weitere relevante Unterlagen (Orthofoto, Auszug aus dem ÖEK, Gemeindeeingaben, Vorprüfungsergebnis) sind der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „25“** angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegen hierzu der Lageplan sowie weitere relevante Unterlagen (Orthofoto, Auszug aus dem ÖEK, Gemeindeeingaben, Vorprüfungsergebnis) als **BEILAGE** zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen

Hierzu liegt das Vorprüfungsergebnis „positiv“ vor.

Folgende/r Nachweis/e waren laut Vorprüfung zu erbringen: keine

c) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die Umwidmung von Teilflächen der Parz. 457, 454 und 1006/1, KG 72204 Zell bei Ebenthal, im Ausmaß von ca. 267 m² von „Bauland – Wohngebiet“ in „Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche“ beschließen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die Umwidmung von Teilflächen der Parz. 457, 454 und 1006/1, KG 72204 Zell bei Ebenthal, im Ausmaß von ca. 267 m² von „Bauland – Wohngebiet“ in „Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche“ beschließen.

GR Domes trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag im Detail vor und teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, die Umwidmung von Teilflächen der Parz. 457, 454 und 1006/1, KG 72204 Zell bei Ebenthal, im Ausmaß von ca. 267 m² von „Bauland – Wohngebiet“ in „Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche“ beschließen.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur und Raumordnung sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die Umwidmung von Teilflächen der Parz. 457, 454 und 1006/1, KG 72204 Zell bei Ebenthal, im Ausmaß von ca. 267 m² von „Bauland – Wohngebiet“ in „Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche“ beschließen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

09.9.:

Umwidmungsfall 14/B3.3/2020: Umwidmung der Parz. 417/13, KG 72112 Gradnitz, im Ausmaß von max. ca. 1.444 m² von „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche“ in „Bauland – Wohngebiet“ (Antragsteller/in: Rudolf Tscharre unter Beitritt des außerbücherlichen Grundeigentümers Franz Knappitsch)

Anmerkung: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der Lageplan sowie weitere relevante Unterlagen (Orthofoto, Auszug aus dem ÖEK, Gemeindeeingaben, Vorprüfungsergebnis) sind der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „26“** angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegen hierzu der Lageplan sowie weitere relevante Unterlagen (Orthofoto, Auszug aus dem ÖEK, Gemeindeeingaben, Vorprüfungsergebnis) als **BEILAGE** zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen

Hierzu liegt das Vorprüfungsergebnis „positiv mit Auflagen“ vor.

Folgende/r Nachweis/e waren laut Vorprüfung zu erbringen bzw. sind eingelangt:

Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 12 – Wasserwirtschaft, Unterabteilung Klagenfurt:

Stellungnahme vom 25.09.2020: „Die gegenständliche Fläche befindet sich laut Gefahrenzonenplan Glan, Stand 2007, im 30- und 100-jährlichen Abflussbereich der Glan. Auf Grund der zusätzlichen Hochwasserschutzmaßnahmen an der Glan ist grundsätzlich mit keiner Gefährdung durch ein 30- bzw. 100-jährliches Hochwasser zu rechnen. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass ein Restrisiko für Hochwasser HQ 300 bestehen bleibt.

Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 8 – Umwelt, Energie und Naturschutz:

Stellungnahme vom 12.11.2020: „Der gegenständliche Antrag wird auf Grund der Lage in ausgewiesenen Biotopflächen (Anmerkung Amt: nur im südwestlichen Bereich der Parz. 417/13) an die ha. Umweltstelle Fachlicher Naturschutz mit der Bitte um Beurteilung weitergeleitet. Dem Antrag kann vorbehaltlich einer positiven naturschutzfachlichen Bewertung zugestimmt werden.“

Hinweis: diese Stellungnahme ist bisher nicht eingelangt – Ende der Kundmachungsfrist war jedoch bereits am 03.12.2020; die Stellungnahme wurde am 10.12.2020 bei Herrn Mag. Lorenz urgirt.

Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land, Bereich 8 – Bezirksforstinspektion:

positive Stellungnahme vom 12.10.2020

Örtliches Straßenbauamt – Marktgemeinde:

Stellungnahme vom 09.12.2020

Bebauungsverpflichtung mit Besicherung (Vereinbarung zur Sicherung der widmungsgemäßen

Die Bebauungsverpflichtung liegt unterfertigt vor. Die Besicherung erfolgt in Form einer Treuhandhinterlegung.

Hinweis: das aktuelle Flächenausmaß der umzuwidmende Parzelle 417/13, KG 72112 Gradnitz, beträgt nach Abtretung eines Trennstückes (siehe GR TOP 02.1.) an das öffentliche Gut nunmehr 1.444 m²;

c) zustimmendenfalls erforderliche Beschlüsse des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die Umwidmung der Parzelle der Parz. 417/13, KG 72112 Gradnitz, im Ausmaß von maximal ca. 1.444 m² von „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche“ in „Bauland – Wohngebiet“ unter dem Vorbehalt einer positiven Stellungnahme des Fachlichen Naturschutzes des Amtes der Kärntner Landesregierung und unter dem Vorbehalt der Vorlage des Besicherungsnachweises beschließen. Sollte diese Stellungnahme eine flächenmäßige Einschränkung erbringen, gilt das solcherart reduzierte Flächenausmaß als beschlossen.

Der Gemeinderat möge weiters die Vereinbarung zur Sicherung der widmungsgemäßen Verwendung der Umwidmungsfläche mit dem Rechtsnachfolger des ursprünglichen Umwidmungswerbers, somit mit Franz Knappitsch, mit Beschluss genehmigen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die Umwidmung der Parzelle der Parz. 417/13, KG 72112 Gradnitz, im Ausmaß von maximal ca. 1.444 m² von „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche“ in „Bauland – Wohngebiet“ unter dem Vorbehalt einer positiven Stellungnahme des Fachlichen Naturschutzes des Amtes der Kärntner Landesregierung und unter dem Vorbehalt der Vorlage des Besicherungsnachweises beschließen. Sollte diese Stellungnahme eine flächenmäßige Einschränkung erbringen, gilt das solcherart reduzierte Flächenausmaß als beschlossen.

Der Gemeinderat möge weiters die Vereinbarung zur Sicherung der widmungsgemäßen Verwendung der Umwidmungsfläche mit dem Rechtsnachfolger des ursprünglichen Umwidmungswerbers, somit mit Franz Knappitsch, mit Beschluss genehmigen.

GR Domes trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag im Detail vor und teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, die Umwidmung der Parzelle der Parz. 417/13, KG 72112 Gradnitz, im Ausmaß von maximal ca. 1.444 m² von „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche“ in „Bauland – Wohngebiet“ unter dem Vorbehalt einer positiven Stellungnahme des Fachlichen Naturschutzes des Amtes der Kärntner Landesregierung und unter dem Vorbehalt der Vorlage des Besicherungsnachweises zu beschließen. Sollte diese Stellungnahme eine flächenmäßige Einschränkung erbringen, gilt das solcherart reduzierte Flächenausmaß als beschlossen.

Der Gemeinderat möge weiters die Vereinbarung zur Sicherung der widmungsgemäßen Verwendung der Umwidmungsfläche mit dem Rechtsnachfolger des ursprünglichen Umwidmungswerbers, somit mit Franz Knappitsch, mit Beschluss genehmigen.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur und Raumordnung sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die Umwidmung der Parzelle der Parz. 417/13, KG 72112 Gradnitz, im Ausmaß von maximal ca. 1.444 m² von „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche“ in „Bauland – Wohngebiet“ unter dem Vorbehalt einer positiven Stellungnahme des Fachlichen Naturschutzes des Amtes der Kärntner Landesregierung und unter dem Vorbehalt der Vorlage des Besicherungsnachweises beschließen. Sollte diese Stellungnahme eine flächenmäßige Einschränkung erbringen, gilt das solcherart reduzierte Flächenausmaß als beschlossen.

Der Gemeinderat möge weiters die Vereinbarung zur Sicherung der widmungsgemäßen

Verwendung der Umwidmungsfläche mit dem Rechtsnachfolger des ursprünglichen Umwidmungswerbers, somit mit Franz Knappitsch, mit Beschluss genehmigen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GR-TOP 10.:

Straßenbenennungen, Änderung der bestehenden Verordnung

Anmerkung: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Die Verordnung samt Lageplan und Orthofoto sind der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „27“** angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der Entwurf der Änderung der Verordnung über die Benennung von Verkehrsflächen, Zahl: 612-0/9/2020-Ma, samt Lageplan und Orthofoto als **BEILAGE** zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen zur Verordnung

In der im Entwurf vorliegenden Verordnung ist folgende Straßenbenennung neu erfasst:

§ 1 Abs. 1 Z 34

Die in der Ortschaft Ebenthal befindliche, von der „Goesstraße“ abzweigende öffentliche Wegparzelle 119/3, KG 72105 Ebenthal, bedarf einer Neubenennung. In der Sitzung des Gemeinderates vom 15.07.2020 wurde diese Wegfläche als „Anton-Puecher-Weg“ benannt. Es stellte sich jedoch heraus, dass die richtige Schreibweise des Familiennamens richtig „Buecher“ lautet.

Es ist daher diese Sackgasse neu mit „Anton-Buecher-Weg“ zu benennen.

c) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die VERORDNUNG, mit der die Verordnung über die Benennung von Verkehrsflächen (Straßen, Wege und Plätze) geändert wird, gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (Zahl: 612-0/9/2020-Ma) beschließen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die VERORDNUNG, mit der die Verordnung über die Benennung von Verkehrsflächen (Straßen, Wege und Plätze) geändert wird, gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (Zahl: 612-0/9/2020-Ma) beschließen.

GR Domes trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag im Detail vor und teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, die VERORDNUNG, mit der die Verordnung über die Benennung von Verkehrsflächen (Straßen, Wege und Plätze) geändert wird, gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (Zahl: 612-0/9/2020-Ma) zu beschließen.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur und Raumordnung sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die VERORDNUNG, mit der die Verordnung über die Benennung von Verkehrsflächen (Straßen, Wege und Plätze) geändert wird, gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (Zahl: 612-0/9/2020-Ma) beschließen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GR-TOP 11.:

Teilbebauungsplan „Ferra/Widder“ für die Parz. 631/1 und 631/2, KG 72204 Zell bei Ebenthal, Verordnung

Anmerkung: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der Entwurf der Verordnung über die Festlegung des Teilbebauungsplanes „Ferra/Widder“, Zahl: 031-2/BPI/57/2020-Ma, samt Rechtsplan und Erläuterungsbericht sind der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „28“** angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt der Entwurf der Verordnung über die Festlegung des Teilbebauungsplanes „Ferra/Widder“, Zahl: 031-2/BPI/57/2020-Ma, samt Rechtsplan und Erläuterungsbericht als **BEILAGE** zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen zur Verordnung

Für die mit Rechtskraft vom 04.09.2020 in „Bauland – Gewerbegebiet“ umgewidmeten, an der B70 Packer Bundesstraße liegenden Parz. 631/1 und 631/2, KG 72204 Zell bei Ebenthal, wurde im Zuge des Umwidmungsverfahrens festgehalten, dass vor einer Bebauung der Fläche ein Teilbebauungsplan zu erlassen ist. Der Entwurf dieses Teilbebauungsplanes lag bei der Beschlussfassung zur Umwidmung als Grundlage bereits vor.

Die Grundeigentümer Siegfried Ferra und Maria Widder ersuchten nunmehr um Erlassung des Teilbebauungsplanes, um die Fläche zeitnah der Bebauung zuführen bzw. vermarkten zu können.

Am 21.10.2020 erfolgte die Kundmachung der beabsichtigten Erlassung des Teilbebauungsplanes „Ferra/Widder“ für die Parz. 631/1 und 631/2, KG 72204 Zell bei Ebenthal. Hiergegen langten keine Einwendungen ein. Nach Beschlussfassung durch den Gemeinderat ist der Teilbebauungsplan, der in Form einer Verordnung zu beschließen ist, der Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land zur bescheidmäßigen Genehmigung zu übermitteln.

c) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (*Zahl: 031-2/BPI/57/2020-Ma*), mit der der Teilbebauungsplan „Ferra/Widder“ für die Parz. 631/1 und 631/2, KG 72204 Zell bei Ebenthal, festgelegt wird, beschließen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (*Zahl: 031-2/BPI/57/2020-Ma*), mit der der Teilbebauungsplan „Ferra/Widder“ für die Parz. 631/1 und 631/2, KG 72204 Zell bei Ebenthal, festgelegt wird, beschließen.

GR Domes trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag im Detail vor und teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, die VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (*Zahl: 031-2/BPI/57/2020-Ma*), mit der der Teilbebauungsplan „Ferra/Widder“ für die Parz. 631/1 und 631/2, KG 72204 Zell bei Ebenthal, festgelegt wird, zu beschließen.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur und Raumordnung sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die Verordnung gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (Zahl: 031-2/BPI/57/2020-Ma), mit der der Teilbebauungsplan „Ferra/Widder“ für die Parz. 631/1 und 631/2, KG 72204 Zell bei Ebenthal, festgelegt wird, beschließen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GV Woschitz verlässt wegen Befangenheit die Sitzung.

GR-TOP 12: Verpachtung der Gemeindejagdgebiete ab 01.01.2021

Anmerkung: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor.

a) Anmerkung

Hinweis zur Beratung in den gemeindlichen Gremien

Mitgliedern des Gemeinderates, die zugleich Mitglieder der ein Gemeindejagdgebiet pachtenden Jagdgesellschaft sind, sollten im Sinne der K-AGO an der Beratung und Abstimmung über die Jagdpachtverträge nicht teilnehmen (Befangenheitsgrund).

b) Erläuterungen

zur Verpachtung in freihändiger Vergabe

In seiner Sitzung vom 23.09.2020 bekundete der Gemeinderat ua. die grundsätzliche Bereitschaft, im Rahmen der im Kärntner Jagdgesetz 2000 (K-JG) vorgegebenen Möglichkeit bei Vorliegen der hierfür notwendigen Voraussetzungen die Gemeindejagdgebiete ab 1. Jänner 2021 wieder in **freihändiger Vergabe** zu verpachten.

Von den bisherigen Jagdpächtern langten auch entsprechende **schriftliche Bewerbungen** ein, die Gemeindejagdgebiete weiterhin zu pachten, und zwar

- Gemeindejagdgebiet Ebenthal – Jagdgesellschaft Ebenthaler Jäger
- Gemeindejagdgebiet Mieger – Jagdgesellschaft Mieger
- Gemeindejagdgebiet Radsberg – Jagdgesellschaft Radsberg

Sonstige Interessenten sind nicht in Erscheinung getreten.

zur erfolgten Wahl der Jagdverwaltungsbeiräte

Für die künftige Jagdpachtperiode 2021/30 setzte der Gemeinderat am 23.09.2020 die Anzahl der Mitglieder (und Ersatzmitglieder) für jedes der drei Gemeindejagdgebiete mit fünf Personen fest. Die Wahl der Jagdverwaltungsbeiräte wurde ausgeschrieben. Inzwischen wurden die **Jagdverwaltungsbeiräte** für die einzelnen Gemeindejagdgebiete bereits gewählt (es wurde je Gemeindejagdgebiet nur ein gemeinsamer Wahlvorschlag der Grundbesitzer eingebracht, so dass das Abstimmungsverfahren entfallen konnte).

Zusammensetzung der neuen Jagdverwaltungsbeiräte ab 01.01.2021

Für das Gemeindejagdgebiet Ebenthal:

Zustellungsbevollmächtigter: Andreas Kleinbichler (1990)

Mitglieder:

Andreas Kleinbichler (1990), Ferdinand Sucher (1958), Karl Werkl (1964), Hannes Archer (1974), Nicole Kuchler (1982)

Ersatzmitglieder

Josef Matschnig (1982), Anton Matheuschitz (1971), Josef Adam Thaler (1962), Martin Zwarnig (1972), Friedrich Matitz (1949)

Für das Gemeindejagdgebiet Mieger:

Zustellungsbevollmächtigter: Josef Mutzl (1949)

Mitglieder:

Josef Mutzl (1949), Franz Martinschitz (1964), Josef Riepan (1951), Franz Lepitschnig (1949), Werner Haller (1986)

Ersatzmitglieder

Johann Luschnig (1960), Ferdinand Puaschunder (1941), Bernhard Goritschnig (1980), Maximilian Illaunig (1961), Gerhard Krammer (1966)

Für das Gemeindejagdgebiet Radsberg:

Zustellungsbevollmächtigter: Bartholomäus Wieser (1950)

Mitglieder: Bartholomäus Wieser (1950), Anton Wieser (1963), Josef Milan Hribernig (1965), Andreas Privasnik (1963), Martin Ogris (1966)

Ersatzmitglieder

Johann Woschitz (1959), Valentin Bürger (1957), Lambert Pisjak (1969), Ferdinand Pirmann (1969), Thomas Rogaunig (1955)

Meinungsbildung in den Jagdverwaltungsbeiräten

Der Referent der Marktgemeinde für Land- und Forstwirtschaft und Jagdwesen erkundete bereits die Vorstellungen der Mitglieder der drei Jagdverwaltungsbeiräte hinsichtlich der **Empfehlung** für die Festsetzung des **Jagdpachtentgelts** und versicherte sich der Zustimmung der Jagdverwaltungsbeiratsmitglieder zur Verpachtung der drei Gemeindejagdgebiete an die bisherigen Pächter aus freier Hand.

noch nicht vorliegende Bescheide der Bezirksverwaltungsbehörde

Im Zusammenhang mit der Feststellung der Abrundungsflächen liegen zum Zeitpunkt des Versands der Unterlagen für die Gemeinderatssitzung noch nicht alle von der Bezirksverwaltungsbehörde zu erlassenden Bescheide vor. Die künftigen Jagdgrenzen konnten in mehreren Aussprachen einvernehmlich fixiert werden, so dass davon auszugehen ist, dass die für die Vertragsausfertigung noch benötigten Bescheide innerhalb der nächsten Tage beim Amt der Marktgemeinde einlangen werden.

Die nach dem Kärntner Jagdgesetz 2000 vorzunehmende Ausfertigung der Jagdpachtverträge kann erst nach Vorliegen besagter Bescheide erfolgen. Unter der Voraussetzung, dass die erforderlichen Bescheide bei der Marktgemeinde zeitgemäß einlangen, werden die Jagdpachtverträge unverzüglich ausgefertigt.

Vorbereitungen durch den Referenten für Jagdwirtschaft

Am **09., 10. und 11. November 2020** wurden die Mitglieder der für die Jagdpachtdauer ab 01.01.2021 gewählten **Mitglieder der Jagdverwaltungsbeiräte** zu einer **Besprechung** eingeladen, um hierbei eine **Harmonisierung bezüglich Verpachtung aus freier Hand und des ab 01.01.2021 geltenden Jagdpachtzinses** herbeizuführen. Die Mitglieder der drei Jagdverwaltungsbeiräte stimmten für alle Gemeindejagdgebiete der Verpachtung aus freier Hand zu. Für den Jagdpachtzins wurden einvernehmlich folgende Empfehlungen ausgesprochen:

Gemeindejagdgebiet Ebenthal: € 2,50 pro ha
 Gemeindejagdgebiet Mieger: € 2,50 pro ha
 Gemeindejagdgebiet Radsberg: € 2,50 pro ha

c) Eckdaten der zu erstellenden Jagdpachtverträge

Anmerkung: die rot dargestellten Werte können erst nach Vorliegen der Bescheide der Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land ermittelt und ergänzt werden

Gemeindejagdgebiet Ebenthal

Jagdpächterin: Jagdgesellschaft der Ebenthaler Jäger, Obmann Christian Woschitz

behördlich festgestellte Jagdpachtfläche		2127,9896ha
abzgl. behördlich festgestellte EJ Goess	-	<u>460,3975ha</u>
Zwischensumme		1667,5921ha

abzgl. Fläche nach § 15 Abs. 1 K-JG (Ruhen der Jagd)	-	_____ha
Berechnungsgrundlage für Jagdpachtzins		_____ha

jährlicher Pachtzins/ ha		€ <u>2,50</u>
jährlicher Pachtzins gesamt		€ _____

Gemeindejagdgebiet Mieger

Jagdpädagogin: Jagdgesellschaft Mieger, Obmann Walter Dominikus

behördlich festgestellte Jagdpachtfläche		1518,7110ha
abzgl. behördlich festgestellte EJ Rinnwald	-	6,8329ha
abzgl. behördlich festgestellte Fläche des „Fleischproduktionsgatters Prettners“	-	<u>7,4358ha</u>
Zwischensumme		1504,4410ha
abzgl. Fläche nach § 15 Abs. 1 K-JG (Ruhe der Jagd)	-	<u>ha</u>
Berechnungsgrundlage für Jagdpachtzins		<u>ha</u>
jährlicher Pachtzins/ ha		€ <u>2,50</u>
jährlicher Pachtzins gesamt		€ <u></u>

Gemeindejagdgebiet Radsberg

Jagdpädagogin: Jagdgesellschaft Radsberg, Obmann Thomas Ogris

behördlich festgestellte Jagdpachtfläche		1851,3855ha
abzgl. behördlich festgestellte EJ Goess	-	<u>27,5112ha</u>
Zwischensumme		1823,8743ha
abzgl. Fläche nach § 15 Abs. 1 K-JG (Ruhe der Jagd)	-	<u>ha</u>
Berechnungsgrundlage für Jagdpachtzins		<u>ha</u>
jährlicher Pachtzins/ ha		€ <u>2,50</u>
jährlicher Pachtzins gesamt		€ <u></u>

Entsprechend der nach dem K-JG vorgesehenen und von der Marktgemeinde bisher gehandhabten Praxis mögen bis zur Genehmigung der neuen Jagdpachtverträge durch die Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land die von den Jagdgesellschaften namhaft gemachten **Jagdverwalter** zustimmend zur Kenntnis genommen werden:

- für das Gemeindejagdgebiet Ebenthal: Christian Werner Woschitz
- für das Gemeindejagdgebiet Mieger: Walter Dominikus
- für das Gemeindejagdgebiet Radsberg: Thomas Ogris

Gleichzeitig mögen die namhaft gemachten **Jagdschutzorgane** zustimmend zur Kenntnis genommen werden:

- Werner Woschitz für das Gemeindejagdgebiet Ebenthal,
- Karl Krammer für das Gemeindejagdgebiet Mieger
- Franz Hensel für das Gemeindejagdgebiet Radsberg.

d) zustimmendenfalls zu fassende Beschlüsse des Gemeinderates

1. Beschluss: Der Gemeinderat möge den jährlichen Pachtzins für die Gemeindejagdgebiete Ebenthal, Mieger und Radsberg mit € 2,50 pro ha beschließen.
2. Beschluss: Der Gemeinderat möge die Jagdpachtverträge für die Gemeindejagdgebiete Ebenthal, Mieger und Radsberg für den Zeitraum 01.01.2021 bis 31.12.2030 auf Grundlage der von der

Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land noch zu erlassenden Bescheide sowie des obigen Amtsvortrages beschließen.

ANTRÄGE

1. **Beschluss: Der Gemeinderat möge den jährlichen Pachtzins für die Gemeindejagdgebiete Ebenthal, Mieger und Radsberg mit € 2,50 pro ha beschließen.**
2. **Beschluss: Der Gemeinderat möge die Jagdpachtverträge für die Gemeindejagdgebiete Ebenthal, Mieger und Radsberg für den Zeitraum 01.01.2021 bis 31.12.2030 auf Grundlage der von der Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land noch zu erlassenden Bescheide sowie des obigen Amtsvortrages beschließen.**

GR Ambrosch trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Er teilt mit, dass der Ausschuss für Umweltschutz, öffentliche Sicherheit, Land- und Forstwirtschaft die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, den oben angeführten Anträgen die Zustimmung zu erteilen.

Diskussion / Vorbringen

GR Archer: Ist es erlaubt, dass ein Jäger im Jagdverwaltungsbeirat sei? Was er wisse, dürfe ein Jäger nicht drinnen sein.

AL Mag. Zernig: Das könne er so nicht sagen. Da müsste er das Gesetz lesen.

GV Woschitz (gibt nach Ersuchen des Gemeinderates Auskunft): Ja selbstverständlich. Wenn er nicht Mitglied der Jagdgesellschaft sei, dann schon.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Umweltschutz, öffentliche Sicherheit, Land- und Forstwirtschaft folgenden

Anträge

1. **Beschluss: Der Gemeinderat möge den jährlichen Pachtzins für die Gemeindejagdgebiete Ebenthal, Mieger und Radsberg mit € 2,50 pro ha beschließen.**
2. **Beschluss: Der Gemeinderat möge die Jagdpachtverträge für die Gemeindejagdgebiete Ebenthal, Mieger und Radsberg für den Zeitraum 01.01.2021 bis 31.12.2030 auf Grundlage der von der Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land noch zu erlassenden Bescheide sowie des obigen Amtsvortrages beschließen.**

Abstimmung: einstimmige Annahme (ohne GV Woschitz).

GV Woschitz nimmt an der weiteren Sitzung wieder teil.

GR-TOP 13.:

vorliegendes Ansuchen für eine Schülerin aus Klagenfurt am Wörthersee, Flurgasse, auf Besuch der Volksschule Ebenthal ohne Verrechnung des Gastschulbeitrages ab dem Schuljahr 2021/2022

Anmerkung: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor.

a) Erläuterungen

Eine aus Ebenthal in Kärnten stammende Familie hat bis Juni 2017 in Ebenthal in Kärnten gewohnt und dann in der Flurgasse ein renovierungsbedürftiges Eigenheim gekauft. Aufgrund des Hauptwohnsitzes der Familie und des Kindes müsste dieses eine Volksschule in Klagenfurt am Wörthersee besuchen. Derzeit besucht das Kind bereits den Gemeindekindergarten in Ebenthal und ist ab dem Schuljahr 2021/2022 schulpflichtig. Die Großeltern des Kindes sind in Rain in einem Eigenheim wohnhaft und betreuen das Kind während der Schulzeiten, da der Vater im Schichtdienst der Berufsfeuerwehr Klagenfurt in Beschäftigung steht und die Mutter ihre derzeitige Teilzeitbeschäftigung aufgrund finanzieller Situation (Kreditrückzahlungen sowie Renovierung des Eigenheimes) aufstocken muss. Da die Familie nur ein eingeschränktes soziales Auffangnetz hat, ist sie dringend auf die Unterstützung der Großeltern angewiesen, es handelt sich daher um einen Härtefall über den der Gemeinderat entscheiden müsste.

Da das Kind bereits den Gemeindekindergarten in Ebenthal besucht und die beiden ersten Lebensjahre in Ebenthal in Kärnten aufgewachsen ist, hat es sein soziales Umfeld bereits hier etabliert und würde diese auch mit in die Volksschule nehmen.

Bis zur Änderung der Schulsprengelgrenzen vor einigen Jahren, besuchten die Kinder aus der Flurgasse in Klagenfurt am Wörthersee auch die Volksschule Ebenthal.

Die Eltern haben mit Antrag vom 31.12.2019 bei der Schulbehörde des Magistrates der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee und aufgrund persönlicher Vorsprache beim Bürgermeister der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten am 13.10.2020 ersucht, dem Volksschulbesuch ihres Kindes mit Schuljahr 2021/2022 ohne Verrechnung eines Gastschulbeitrages an den Magistrat Klagenfurt am Wörthersee zuzustimmen.

b) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge beschließen, dem Ansuchen der Familie vom 31.12.2019 stattzugeben und somit dem Kind mit Beginn des Schuljahres 2021/2022 den Schulbesuch in der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten bzw. an der Volksschule Ebenthal ermöglichen, dies ohne Verrechnung des Gastschulbeitrages an den Magistrat Klagenfurt am Wörthersee.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge beschließen, dem Ansuchen der Familie vom 31.12.2019 stattzugeben und somit dem Kind mit Beginn des Schuljahres 2021/2022 den Schulbesuch in der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten bzw. an der Volksschule Ebenthal ermöglichen, dies ohne Verrechnung des Gastschulbeitrages an den Magistrat Klagenfurt am Wörthersee.

Bgm Felsberger trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Er teilt mit, dass der Gemeindevorstand die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, zu beschließen, dem Ansuchen der Familie vom 31.12.2019 stattzugeben und somit dem Kind mit Beginn des Schuljahres 2021/2022 den Schulbesuch in der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten bzw. an der Volksschule Ebenthal ermöglichen, dies ohne Verrechnung des Gastschulbeitrages an den Magistrat Klagenfurt am Wörthersee.

Diskussion / Vorbringen

GR Brückler: Eigentlich sei das Ansuchen an uns ja falsch. Die Familie müsste in Klagenfurt um Entlassung aus dem Schulsprenkel ansuchen. Der Gastschulbeitrag müsste an Ebenthal gezahlt werden.

Bgm Felsberger: Klagenfurt zahle keine Gastschulbeiträge.

GR Brückler: Wir zahlen aber für viele Kinder einen Gastschulbeitrag nach Klagenfurt.

Bgm Felsberger: Ja. Deshalb sei es auch sinnvoll. Das wurde auch im GV so beschlossen. Klagenfurt macht keine Tauschverhältnisse mehr, weil die Schulerhaltungsbeiträge in Klagenfurt doppelt so hoch seien. Deshalb sei dieser Punkt jetzt im GR. Man habe auch schon einmal „Nein“ gesagt. Das war bei einem Kind in Gurnitz. Die Eltern haben ein Haus erworben. Das Kind wollte in die VS 24 gehen. Da habe man „Nein“ gesagt, weil es nicht sein könne, dass das Kind an unserer zweisprachigen Schule vorbeigeführt werde. In diesem Fall sei es aus sozialen Gründen aber vertretbar.

GR Ing. Steiner: Müsste das Kind nicht bei den Großeltern angemeldet sein?

GR Brückler: Nein. Das gehe nicht. Die gehen ja den offiziellen Weg. Das sei ja auch in Ordnung. Normalerweise müsste aber Klagenfurt den Gastschulbeitrag an uns bezahlen. Eigentlich müssten die sich an die Frau Bürgermeister wenden und sagen, dass sie aus sozialen Gründen das Kind bei den Großeltern lassen müssen. Dann müsste eigentlich der Klagenfurter Gemeinderat darüber befinden und nicht wir.

Bgm Felsberger: Die zahlen schon jahrelang nicht mehr. Das gebe es nicht mehr. Die seien da beinhart. In dem Fall müsse man auf den Schulerhaltungsbeitrag verzichten, damit das Kind in Ebenthal in die Schule gehen könne.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Gemeindevorstandes sinngemäß folgenden

ANTRAG

Der Gemeinderat möge beschließen, dem Ansuchen der Familie vom 31.12.2019 stattzugeben und somit dem Kind mit Beginn des Schuljahres 2021/2022 den Schulbesuch in der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten bzw. an der Volksschule Ebenthal ermöglichen, dies ohne Verrechnung des Gastschulbeitrages an den Magistrat Klagenfurt am Wörthersee.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GR-TOP 14.:

Vereinbarung mit der Kindernest gem. Gesellschaft: 4 GTS Gruppen (schulische Tagesbetreuung) an der Volksschule Zell/Gurnitz ab Betreuungsjahr 2020/2021

Anmerkung: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der Vereinbarungsentwurf samt Finanzplan sind der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „29“** angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der Vereinbarungsentwurf (1. Zusatz zur Vereinbarung vom 21.12.2015) samt Finanzplan für das Schuljahr 2020/2021 als **BEILAGE** zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen

An der Volksschule Zell/Gurnitz standen bisher zwei Schülerhortgruppen (für 40 Kinder) und drei Gruppen der schulischen Tagesbetreuung (für weitere 60 Kinder) zur Verfügung. Mit Beginn des Schuljahres 2020/2021 erfolgten so viele Anmeldungen, dass der dringende Bedarf bzw. der gesetzliche Auftrag gegeben war, eine weitere Gruppe der schulischen Tagesbetreuung für bis zu 20 Kinder beim Amt der Kärntner Landesregierung anzumelden und die Förderanträge zu stellen. Derzeit sind bereits 115 der 120 Plätze besetzt. Durch Zuzug, Arbeitsaufnahme der Eltern etc. werden auch während des Schuljahres immer wieder Betreuungsplätze benötigt.

Die räumliche Unterbringung erfolgt durch Doppelnutzung mit einer Schulklasse und weiteren Räumlichkeiten im Schulgebäude. Im 1. NVA 2020 wurde bereits budgetäre Vorkehr für notwendige Anschaffungen in Höhe von € 15.000,-- getroffen. Zudem liegt auch die Förderzusage für die Abberufung von Fördermitteln des Bundes für die Ausstattung der GTS Gruppe für bis zu € 55.000,-- vor.

Im Wege der „Kindernest“ gem. Kinderbetreuungs GmbH, p. A. Görzer Allee 32/2, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, welche alle derzeitigen Betreuungsgruppen an der Volksschule Zell/Gurnitz und an der Volksschule Ebenthal führt, kann auch diese nun erforderliche vierte GTS-Betreuungsgruppe geführt werden. Der angepasste Finanzierungsplan für nunmehr vier Gruppen der schulischen Tagesbetreuung liegt vor und weist für das Schuljahr 2020/2021 einen Betreuungsaufwand für die Marktgemeinde in Höhe von € 153.230,25 auf (bisher für drei Gruppen: € 119.619,35). Die

anteilmäßigen zusätzlichen Betreuungskosten für 09-12/2020 in Höhe von rund € 8.400,-- werden durch verringerte Abrechnung 2019/2020 (Kurzarbeit der Mitarbeiterinnen vom Kindernest im Frühjahr) sowie Elternbeiträge für die weiteren aufgenommenen Kinder kompensiert. Im VA 2021 wurde die Bedeckung für vier Gruppen vorgenommen.

Es wird ersucht, die im Entwurf vorliegende Vereinbarung mit der „Kindernest“ gem. Kinderbetreuungs GmbH (1. Zusatz zur Vereinbarung vom 21.12.2015) zu genehmigen, mit welcher von dieser ab dem Schuljahr 2020/2021 an der Volksschule Zell/Gurnitz vier Gruppen der schulischen Tagesbetreuung geführt werden.

c) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die Vereinbarung mit der „Kindernest“ gem. Kinderbetreuungs GmbH, p. A. Görzer Allee 32/2, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, in Form des 1. Zusatzes zur Vereinbarung vom 21.12.2015 gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf mit Wirksamkeit ab dem Schuljahr 2020/2021 und einem Betreuungsaufwand von voraussichtlich € 153.230,25 beschließen.

Der Finanzierungsplan wird für jedes Betreuungs- bzw. Schuljahr von der „Kindernest“ gem. Kinderbetreuungs GmbH gesondert vorgelegt.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die Vereinbarung mit der „Kindernest“ gem. Kinderbetreuungs GmbH, p. A. Görzer Allee 32/2, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, in Form des 1. Zusatzes zur Vereinbarung vom 21.12.2015 gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf mit Wirksamkeit ab dem Schuljahr 2020/2021 und einem Betreuungsaufwand von voraussichtlich € 153.230,25 beschließen.

Der Finanzierungsplan wird für jedes Betreuungs- bzw. Schuljahr von der „Kindernest“ gem. Kinderbetreuungs GmbH gesondert vorgelegt.

Bgm Felsberger trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Er teilt mit, dass der Gemeindevorstand die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, die Vereinbarung mit der „Kindernest“ gem. Kinderbetreuungs GmbH, p. A. Görzer Allee 32/2, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, in Form des 1. Zusatzes zur Vereinbarung vom 21.12.2015 gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf mit Wirksamkeit ab dem Schuljahr 2020/2021 und einem Betreuungsaufwand von voraussichtlich € 153.230,25 zu beschließen.

Der Finanzierungsplan wird für jedes Betreuungs- bzw. Schuljahr von der „Kindernest“ gem. Kinderbetreuungs GmbH gesondert vorgelegt.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Gemeindevorstandes sinngemäß folgenden

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die Vereinbarung mit der „Kindernest“ gem. Kinderbetreuungs GmbH, p. A. Görzer Allee 32/2, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, in Form des 1. Zusatzes zur Vereinbarung vom 21.12.2015 gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf mit Wirksamkeit ab dem Schuljahr 2020/2021 und einem Betreuungsaufwand von voraussichtlich € 153.230,25 beschließen.

Der Finanzierungsplan wird für jedes Betreuungs- bzw. Schuljahr von der „Kindernest“ gem. Kinderbetreuungs GmbH gesondert vorgelegt.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GR-TOP 15.:

Grundsatzbeschluss betreffend FF Ebenthal: Antrag auf Zuerkennung des Status „Stützpunktfeuerwehr der Rangordnung II“

Anmerkung: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Die notwendigen Unterlagen sind der Urschrift der Niederschrift als **Beilage** „30“ angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegen hierzu die notwendigen Unterlagen als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Antrag auf Zuerkennung des Status „Stützpunktfeuerwehr der Rangordnung II“

Mit Schreiben vom 16. November 2020 wurde seitens des Gemeindefeuerwehrkommandanten Ing. Christian Orasch im Namen der Freiwilligen Feuerwehr Ebenthal nach einstimmigem Beschluss des Ortsfeuerwehrausschusses folgender Antrag an den Gemeinderat gestellt:

„[...] Zuerkennung des Status „Stützpunktfeuerwehr der Rangordnung II“ [...] Es wird höflichst gebeten, den Antrag im Gemeinderat zu behandeln, und dass dieser den Antrag wohlwollend unterstützten möge. Ferner wird um Beschluss im Gemeinderat gebeten, so dass der Antrag von diesem bei der Kärntner Landesregierung als dafür zuständige eingereicht wird.“

Der Antrag wurde am 03.12.2020 erneuert und wird dem Gemeinderat nachgereicht.

c) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, dem Beschluss des Ortsfeuerwehrausschusses der FF Ebenthal zu folgen und bei den zuständigen Stellen des Landes Kärnten zu beantragen, der Freiwilligen Feuerwehr Ebenthal den Status einer Stützpunktfeuerwehr der Rangordnung II zuzuerkennen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, dem Beschluss des Ortsfeuerwehrausschusses der FF Ebenthal zu folgen und bei den zuständigen Stellen des Landes Kärnten zu beantragen, der Freiwilligen Feuerwehr Ebenthal den Status einer Stützpunktfeuerwehr der Rangordnung II zuzuerkennen.

GR Ambrosch trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Die Feuerwehr Ebenthal erfülle für das sämtliche Voraussetzungen. Es werde ausdrücklich festgehalten, dass diese Beantragung auf Empfehlung des Herrn Landesfeuerwehrkommandanten im Zuge der GAP passiere. Der Hauptvorteil liege für die Marktgemeinde Ebenthal in der Absicherung der GAP und dem Erhalt sämtlicher Ausrüstung und Ausstattung aller vier freiwilligen Feuerwehren der Marktgemeinde. Er teilt mit, dass der Ausschuss für Umweltschutz, öffentliche Sicherheit, Land- und Forstwirtschaft die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, den Beschluss zu fassen, dem Beschluss des Ortsfeuerwehrausschusses der FF Ebenthal zu folgen und bei den zuständigen Stellen des Landes Kärnten zu beantragen, der Freiwilligen Feuerwehr Ebenthal den Status einer Stützpunktfeuerwehr der Rangordnung II zuzuerkennen.

Diskussion / Vorbringen

GV Ing. Tengg: Der Grundsatzbeschluss sei prinzipiell sehr begrüßenswert. Unsere Feuerwehren leisten sehr beachtliches. Der Bogen spanne sich über den Katastrophendienst, über den Feuerwehrdienst und etliche andere Sachen, die die Feuerwehr tagtäglich leiste. Man habe im Vorfeld gehört, dass das von Seiten des Landes eher abgelehnt werde. Es wurde auch gesagt, dass die Stützpunktfeuerwehr den Vorteil hätte, dass man die anderen bzw. kleineren Feuerwehren dadurch ein bisschen stärken könnte. Deshalb wäre es zu begrüßen. Die Frage sei nur, ob es jetzt zeitlich richtig sei, wenn man eh schon wisse, dass es von Seiten des Landes quasi abgelehnt werde. Wenn man die Leistung der Feuerwehren ansehe, könne man aber einfach nur „Ja“ sagen.

Bgm Felsberger: So sehe er das auch. Es ändere sich ja vielleicht auch was im Bezirk. Ebenthal wachse und wachse. Da wäre eine Stützpunktfeuerwehr angebracht. Man solle solche Grundsatzbeschlüsse unbedingt unterstützen.

GV Woschitz: Selbstverständlich werde man das unterstützen. Man stehe immer hinter unseren Feuerwehren. Sie leisten wirklich Tolles. Es sei ja auch für die Gemeinde und die Feuerwehren eine Reputation, wenn das zustande kommen würde. Der Ausrüstungsplan werde in nächster Zeit auch noch kommen. Wie hoch werden sich die Kosten in den nächsten Jahren dann belaufen?

Bgm Felsberger: Das könne man so nicht beantworten. Zuerst müsse Ebenthal eine Stützpunktfeuerwehr werden. Dann sehe man, was gefördert oder nicht gefördert werde. Das werde der zukünftige Gemeinderat zu befinden haben.

GR Archer: Wenn man Stützpunktfeuerwehr werde, bestehe die Möglichkeit, dass man beim Ankauf von Geräten oder Fahrzeugen vielleicht höhere Förderungen erhalte.

Bgm Felsberger: Es könne passieren, dass Radsberg oder Mieger das eine oder andere Fahrzeug verliere. Wenn man eine Stützpunktfeuerwehr habe, dann sei man mehr oder weniger abgesichert, dass alle vier Feuerwehren einen gewissen Standard haben. Sie können dann untereinander auch Gerätschaften tauschen.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Umweltschutz, öffentliche Sicherheit, Land- und Forstwirtschaft folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, dem Beschluss des Ortsfeuerwehrausschusses der FF Ebenthal zu folgen und bei den zuständigen Stellen des Landes Kärnten zu beantragen, der Freiwilligen Feuerwehr Ebenthal den Status einer Stützpunktfeuerwehr der Rangordnung II zuzuerkennen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GR-TOP 15a.:

Vereinbarung über die Änderung der Einbindung der Limmersdorfer Straße in die Niederdorfer Landesstraße

Anmerkung: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der Vereinbarungsentwurf ist der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „31“** angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der Vereinbarungsentwurf (Grundabtretung) mit Familie Jarnig / Pogoriutschnig als **BEILAGE** zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen

Im Bereich der Einbindung der Limmersdorfer Straße in die Niederdorfer Landesstraße ist immer wieder das Problem aufgetaucht, dass die Einsehbarkeit aufgrund des spitzen Winkels der Einbindung in die Niederdorfer Landesstraße schlecht gegeben ist. Dieses Verkehrsproblem ist schon seit längerer Zeit bekannt. Nunmehr konnte mit den Familien Jarnig / Pogoriutschnig (Eigentümer der Parz. Nr. 458/2, KG 72204 Zell bei Ebenthal) eine Vereinbarung vorbereitet werden, wonach diese unter gewissen Voraussetzungen Grund in das öffentliche Gut abtreten würden, um diese Einbindung senkrecht in die Niederdorfer Landesstraße und die entsprechende Einsehbarkeit herstellen zu können. Diese Vereinbarung liegt diesem Tagesordnungspunkt bei.

c) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die Vereinbarung mit den Familien Jarnig / Pogoriutschnig vom 01.12.2020, über die Grundabtretung unter gewissen Voraussetzungen für die Einbindung der Limmersdorfer Straße in die Niederdorfer Landesstraße, beschließen. Die Ausführung zur Verbesserung der Einfahrtssituation sollte im Frühjahr 2021 durchgeführt werden. Die Geldmittel sind im Straßenbauprogramm vorhanden.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die Vereinbarung mit den Familien Jarnig / Pogoriutschnig vom 01.12.2020, über die Grundabtretung unter gewissen Voraussetzungen für die Einbindung der Limmersdorfer Straße in die Niederdorfer Landesstraße, beschließen. Die Ausführung zur Verbesserung der Einfahrtssituation sollte im Frühjahr 2021 durchgeführt werden. Die Geldmittel sind im Straßenbauprogramm vorhanden.

GR Domes trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag im Detail vor und teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, die Vereinbarung mit den Familien Jarnig / Pogoriutschnig vom 01.12.2020, über die Grundabtretung unter gewissen Voraussetzungen für die Einbindung der Limmersdorfer Straße in die Niederdorfer Landesstraße, zu beschließen. Die Ausführung zur Verbesserung der Einfahrtssituation sollte im Frühjahr 2021 durchgeführt werden. Die Geldmittel sind im Straßenbauprogramm vorhanden.

Diskussion / Vorbringen

GV Ing. Tengg: Wenn man sich den Status Quo anschaut, ist das zu begrüßen, weil diese Anbindung wirklich sehr gefährlich sei. Die Ein- und Ausfahrt in diesem Bereich zu verbreitern, sei eine super Sache. Wenn aber dort 40 neue Einfamilienhäuser entstehen, dann fahre alles über diesen Bereich. Dort seien die Schule und auch das Kindernest. Da werde dann viel gefahren. Es gebe dann eine Mehrbelastung von bis zu 800 Fahrzeugen am Tag. Wenn sich das herumspreche, dass es dort eine Verkehrsentlastung gebe, dann habe man die Probleme. Die vier Grundstücke, die jetzt gewidmet worden sind, haben ja ursprünglich eine andere Straßeneinbindung gehabt. Dann habe man das umgedreht, weil es der Weg mit dem geringsten Widerstand sei. Man wollte zuerst ja nicht einmal diese Verbreiterung machen. Dann gab es angeblich ein Schreiben vom Land – Dr. Kreiner. Von dem wisse der Gemeinderat auch nichts. Er habe nur durch Zufall erfahren, dass es das gebe. Vom Fosimo sei auch ein Verkehrskonzept gemacht worden. Da wurde der Gemeinderat auch nicht informiert. Es wurde immer gesagt, dass es nur um die vier Grundstücke gehe. Da sei es ja kein Problem, wenn man das dort einbinde. Er sehe das aber weiter. Kurzfristig gedacht sei oft schlecht gedacht und schlecht für die Bevölkerung. Er glaube, dass diese Lösung die drittbeste sei, die man machen könne. Es wurde einmal zugesichert, dass da mehr nachgedacht werde und dass das Schreiben der Landesregierung nicht negiert werde. Das sei alles nicht geschehen. Im Istzustand sei es eine gute Lösung, weil dort ein Nadelöhr sei. Aber auf längere Sicht gesprochen sei es eine massive Belastung für die dort ansässige Bevölkerung. Deshalb könne er persönlich dem nicht zustimmen.

GR Ing. Steiner: Sei das untersucht worden? Gebe es da andere Möglichkeiten über die man diskutieren könne?

Bgm Felsberger: Es wurde untersucht. Es gebe eine Empfehlung vom Verkehrsplaner. Dr. Kreiner vom Land könne sich nicht in die Gemeindeautonomie einmischen. Sonst werde man bei jeder Wegangelegenheit oder bei jeder Widmung, wo ein Anrainer Einspruch mache, das nicht umsetzen können. Das liege in der Gemeindeautonomie. 800 Autos werden das nie werden. Viele Schüler werden wohl zu Fuß in die Schule gehen. Die nach Klagenfurt in die Arbeit fahren, werden wohl über die Goethe- oder Stefunstraße hinausfahren. Die nächsten zwei Reihen werden laut ÖEK noch erschlossen. Das werde wahrscheinlich in den nächsten zehn Jahren noch nicht passieren, da im Jamnigweg noch gebaut werde.

Vzbgm Käfer: Man werde dem Punkt die Zustimmung geben, weil einfach die Sicherheit da vorgehe. Wir können nicht alle in die Kristallkugel schauen und wissen, was in den nächsten Jahren passieren werde. Derzeit sei es dort sehr eng zu fahren. Die Kinder gehen dort ganz knapp an der Hecke vorbei. Was in der Zukunft sein werde, das könne man heute noch nicht entscheiden.

GR Ing. Steiner: Könne man in etwa abschätzen, was das die Gemeinde kosten werde? Die Ablöse koste € 110,--. Dann kommen noch die Errichtung des Zaunes und die Versetzung des Holzkreuzes hinzu. Das sei doch alles sehr umfangreich.

Bgm Felsberger: Der Zaun wurde gestern schon beschlossen. Der Zaun sei das teuerste. Der Auftrag sei an die Fa. Leiner gegangen. Der koste ca. € 14.000,--. Ca. 50 m² werden abgelöst. Man müsse froh sein, dass der Grundeigentümer bereit sei, dass die Maßnahmen gesetzt werden und der Einfahrtstrichter verbessert werde.

GV Woschitz: Er sehe ein, dass das ein verkehrstechnisches Problem sei. Wo komme das Holzkreuz hin? Verschwinde es dann oder werde es woanders hin gesetzt?

Bgm Felsberger: Es werde versetzt.

GV Woschitz: Hoffentlich komme es auf einen schöneren Platz als das Cholerakreuz in Ebenthal.

Bgm Felsberger: Das sei ja eh ein schöner Platz.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur und Raumordnung sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die Vereinbarung mit den Familien Jarnig / Pogoriutschnig vom 01.12.2020, über die Grundabtretung unter gewissen Voraussetzungen für die Einbindung der Limmersdorfer Straße in die Niederdorfer Landesstraße, beschließen. Die Ausführung zur Verbesserung der Einfahrtssituation sollte im Frühjahr 2021 durchgeführt werden. Die Geldmittel sind im Straßenbauprogramm vorhanden.

Abstimmung: Annahme mit 25:2 Stimmen (bei 2 Gegenstimmen der ÖVP).

GR-TOP 15b.:

Grundsatzbeschluss: Errichtung von Photovoltaikanlagen für die VS/KI Gurnitz und die VS/KI Ebenthal

Anmerkung: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der Vereinbarungsentwurf ist der Urschrift der Niederschrift als Beilage „31“ angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegen hierzu die eingeholten Angebote mit Bewertung des Ertrages als **BEILAGE** zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen

Aufgrund der derzeitigen Fördersituation ist es möglich, bei derartigen Anlagen bis zu 100 % an Förderungen zu lukrieren. Dies jedoch nur unter der Voraussetzung, dass die Anlagen so ausgelegt sind, dass diese auch den Förderrichtlinien entsprechen (Fördermöglichkeit: 50 % KIP, 30 % Landesförderung und 20 %, somit der Rest, Förderung Photovoltaik kommunaler Gebäude Kärnten 2020). Diesbezüglich wurden durch das Ingenieurbüro für Energietechnik Paheiner & Partner, Schachterlstraße 16, 9065 Ebenthal, Untersuchungen angestellt und erscheint aus ho. Sicht die Errichtung von Photovoltaikanlagen im Bereich der VS/KI Gurnitz und VS/KI Ebenthal sinnvoll, da in diesen Gebäuden aufgrund der vorhandenen Küchen für die Kindergärten/Horte zu Tageszeiten Strombedarf erforderlich ist.

Der Gemeinderat möge den Grundsatzbeschluss fassen, dass für diese Gebäude aufgrund der derzeitigen Fördersituation die oben beschriebenen energietechnischen Maßnahmen durchgeführt werden. Im Falle des positiven Grundsatzbeschlusses wird in der Folge ein entsprechender Finanzierungsplan erstellt.

Die Antragstellung hat bis 31.12.2020 zu erfolgen. Ausführungszeitraum: 12 Monate

c) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge den Grundsatzbeschluss fassen, dass für die VS/KI Gurnitz und VS/KI Ebenthal eine Photovoltaikanlage in der entsprechenden Größe, unter optimalen Bedingungen, unter Einhaltung der Förderungsvoraussetzungen, zur Ausführung gelangt.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge den Grundsatzbeschluss fassen, dass für die VS/KI Gurnitz und VS/KI Ebenthal eine Photovoltaikanlage in der entsprechenden Größe, unter optimalen Bedingungen, unter Einhaltung der Förderungsvoraussetzungen, zur Ausführung gelangt.

Bgm Felsberger trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Er teilt mit, dass der Gemeindevorstand die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, den Grundsatzbeschluss zu fassen, dass für die VS/KI Gurnitz und VS/KI Ebenthal eine Photovoltaikanlage in der entsprechenden Größe, unter optimalen Bedingungen, unter Einhaltung der Förderungsvoraussetzungen, zur Ausführung gelangt.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Gemeindevorstandes sinngemäß folgenden

ANTRAG

Der Gemeinderat möge den Grundsatzbeschluss fassen, dass für die VS/KI Gurnitz und VS/KI Ebenthal eine Photovoltaikanlage in der entsprechenden Größe, unter optimalen Bedingungen, unter Einhaltung der Förderungsvoraussetzungen, zur Ausführung gelangt.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

Anmerkung: Der GR-TOP 16 ist im Anhang an diese Niederschrift (nicht öffentlicher Sitzungsteil) ersichtlich. Der Anhang über den nichtöffentlichen Sitzungsteil ist von der Niederschrift getrennt zu verwahren.

Gelesen und unterfertigt:

Der Vorsitzende:

Franz Felsberger e.h.

Die Protokollprüfer:

Ing. Beatrix Steiner e.h.
Karl Wallner e.h.

Gemeindevorstand (als Vorsitzender bei TOP 09.1. und TOP 16.2.):

Vzbgm Mario Käfer e.h.

Der/Die Schriftführer/in:

Christine Prosegger e.h.

F. d. R. d. A.

AL Mag. Michael Zernig e.h.

